

Zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH.
(GVL), Köln,

und

der Vereinigung der Musikveranstalter e.V., Düsseldorf,

wird folgendes vereinbart:

- 1.) Die Mitglieder der Vereinigung der Musikveranstalter e.V. erwerben die der GVL zustehenden Rechte betreffend die

elektro-akustische Wiedergabe von Tonträgern
Wiedergabe von Hörfunksendungen
Wiedergabe von Fernsehsendungen

gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 20 v.H. der jeweiligen GEMA-Tarife.

- 2.) Die GVL und die Vereinigung der Musikveranstalter e.V. erklären sich damit einverstanden, dass die GVL-Vergütungen durch die GEMA eingezogen werden. Die GVL ermächtigt die GEMA zu treuen Händen, die erforderlichen Autorisationen zu erteilen und die Vergütungen dafür einzuziehen. Die GVL ist ferner damit einverstanden, dass GVL-Vergütungen nur gemeinsam mit GEMA-Vergütungen und für gleiche Zeiträume eingezogen werden.
- 3.) Seitens der GVL wird die Verpflichtung übernommen, an ihren Ausschüttungen alle Interpreten bzw. auch deren Cadenten zu beteiligen, wenn diese rechtzeitig einen Beteiligungsantrag erbracht und spätestens im Zeitpunkt der Ausschüttung einen GVL-Beteiligungsvertrag abgeschlossen haben. Darüberhinaus stellt die GVL die Mitglieder der Vereinigung der Musikveranstalter e.V. von Vergütungsansprüchen Dritter unter Übernahme etwaiger Prozesskosten frei, sofern es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt und der GVL von dem betreffenden Musikveranstalter unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift oder eines Zahlungsbefehls der Streit verkündet wird.
- 4.) Diese Vereinbarung wird zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 geschlossen. Sie verlängert sich, falls sie nicht unter

Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt wird, um jeweils drei Jahre.

Köln/Düsseldorf, den 15. Dezember 1961

für die Gesellschaft zur Verwertung
von Leistungsschutzrechten mbH.
(OVL)

für die Vereinigung der Musik-
veranstalter e.V.

K. H. Müller
.....

W. Beyer
.....

Walter Beyer
.....
(Walter Beyer)

Dr. Blotkamp
.....
(Dr. Blotkamp)

V e r e i n b a r u n g

zwischen der GESELLSCHAFT ZUR VERWERTUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN mbH.(GVL),
Heimhuder Straße 5, 2000 Hamburg 13,

und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.,
Kronprinzenstraße 46, 5300 Bonn-Bad Godesberg

I

Der Gesamtvertrag vom 15.12.1961 in der Fassung der Vereinbarung vom 27.11.1984 erhält in Ziffer 1 folgende Fassung:

Die Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. erwerben die der GVL zustehenden Rechte betreffend

die elektro-akustische Wiedergabe von Tonträgern (ausgenommen in Diskotheken)

gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 20 v.H. der jeweiligen GEMA-Tarife, und betreffend

die Wiedergabe von Hörfunksendungen,

oder die Wiedergabe von Fernsehsendungen und/oder Bildtonträgern (Videoclips)

oder die elektro-akustische Wiedergabe von Tonträgern mit oder ohne Wiedergabe von Bild- und Tonträgern (Videoclips) in Diskotheken

gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 26 v.H. der jeweiligen GEMA-Tarife (dies schließt die Rechte der Wortinterpreten an Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie die Hersteller- und Filmurheberrechte an Videoclips ein).

II

Die vorstehende Fassung der Ziffer 1 des Gesamtvertrages tritt zum 01.01.1988 in Kraft. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 15.12.1961.

Hamburg, den 06.11.1987

GESELLSCHAFT ZUR VERWERTUNG VON
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN mbH.(GVL)

Dr. Dünnwald Dr. Dr. Thürow

Bundesvereinigung der
Musikveranstalter e.V.

Dr. Heider Reineke

[Handwritten signatures]

GESELLSCHAFT ZUR VERWERTUNG VON
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN mbH. (GVL)

GVL

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Postfach 13 03 82 20103 Hamburg

Bundesvereinigung
der Musikveranstalter e.V.
- Vorstand -
Herrn Leo Imhoff
Vorsitzender
Kronprinzenstraße 46

53173 B o n n

D/DV

10.03.1997

Abgeltung des von der GVL wahrgenommenen
Vervielfältigungsrechts der
ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller

Sehr geehrter Herr Imhoff,

da die GVL auf Einlegung der Revision gegen das Urteil des
OLG München vom 23.01.1997 (6 AR 11/96) verzichtet hat, ist
die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen. Dies bedeutet, daß
der Gesamtvertrag zwischen der GVL und der Bundesvereinigung
mit Wirkung vom 01.01.1996 verbindlich um die Vergütung für
das GVL-Vervielfältigungsrecht in Höhe von 10 % bzw. von 13 %
des GEMA-Wiedergabe-Tarifs erweitert ist.

Wir haben demgemäß die GEMA beauftragt, den GVL-Vervielfälti-
gungszuschlag gegenüber den Mitgliedern der Bundesvereinigung
mit Wirkung vom 01.01.1996 in Rechnung zu stellen. Da der
Bundesvereinigung insoweit Vertragshilfe obliegt, dürfen wir
Sie höflich bitten, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren
und zur Zahlung des GVL-Vervielfältigungszuschlags für das
Jahr 1996 und von nun an auch für die Zukunft aufzufordern.

Mit freundlichem Gruß

z.K.: G E M A

Herrn Christian Kröber

Prof. Dr. Rolf Dünwald

Abschrift



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 6 AR 11/96

Verkündet am 23. Januar 1997

Die Urkundsbeamtin:

Keller
Justizsekretärin z.A.

EINGEGANGEN

30. Jan. 1997

Erh.

IM NAMEN DES VOLKES TEILANERKENNTNIS- UND ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Rolf Dünwald
und Prof. Dr. Dr. Norbert Thurow, Heimhuder Straße 5, 20148 Ham-
burg

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wolfgang Weitnauer und Kol-
legen, Ohmstraße 20-22, 80802 München

gegen

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., gesetzlich vertreten durch
den Vorstand, dieser gesetzlich vertreten durch seinen Vorsitzenden Leo
Imhoff, Kronprinzenstraße 46, 53173 Bonn

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl Petry, Hauptstraße 106 B,
82327 Tutzing

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter Marshall und die Richter Dr. Weippert und Dr. Haus aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1996

für Recht erkannt:

- I. Zwischen der Klägerin und dem Beklagten wird der Inhalt eines Gesamtvertrages wie folgt festgesetzt:

"Gesamtvertrag

Zwischen der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), Heimhuder Straße 5, 20148 Hamburg

und der

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., Kronprinzenstraße 46, 53173 Bonn

wird folgender Gesamtvertrag vereinbart:

1. Die Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. erwerben die der GVL zustehenden Rechte betreffend

- 1.1 die elektro-akustische Wiedergabe von Tonträgern
(ausgenommen in Diskotheken)

gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen GEMA-Tarife;

- 1.2 die Wiedergabe von Hörfunksendungen, oder

die Wiedergabe von Fernsehsendungen und/oder von Bild- und Tonträgern (Videoclips) oder die elektro-akustische Wiedergabe von Tonträgern in Diskotheken mit oder ohne Wiedergabe von Bild- und Tonträgern (Videoclips)

gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe vom 26 von Hundert der jeweiligen GEMA-Tarife (dies schließt die Rechte der Wortinterpreten an Hörfunk- und Fernsehsendungen sowie die Hersteller- und Urheberrechte an Videoclips ein);

- 1.3 die Vervielfältigung von Tonträgern und von Hörfunksendungen zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe im eigenen Gewerbebetrieb oder in eigenen Veranstaltungen

gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 10 vom Hundert der jeweiligen GEMA-Wiedergabe-Tarife bezüglich der Tonträger und in Höhe von 13 % bezüglich der Hörfunksendungen.

2. Die GVL und die Vereinigung der Musikveranstalter e.V. erklären sich damit einverstanden, daß die GVL-Vergütungen durch die GEMA eingezogen werden. Die GVL ermächtigt die GEMA zu treuen Händen, die erforderlichen Autorisationen zu erteilen und die Vergütungen dafür einzuziehen. Die GVL ist ferner damit einverstanden, daß GVL-Vergütungen nur gemeinsam mit GEMA-Vergütungen und für gleiche Zeiträume eingezogen werden.
3. Seitens der GVL wird die Verpflichtung übernommen, an ihren Ausschüttungen alle Interpreten bzw. auch deren Zedenten zu beteiligen, wenn diese rechtzeitig einen Beteiligungsnachweis erbracht und spätestens im Zeitpunkt der Ausschüttung einen GVL-Berechtigungsvertrag abgeschlossen

haben. Darüber hinaus stellt die GVL die Mitglieder der Vereinigung der Musikveranstalter e.V. von Vergütungsansprüchen Dritter und Übernahme etwaiger Prozeßkosten frei, sofern es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt und der GVL von dem betreffenden Musikveranstalter unverzüglich nach Zustellung der Klageschrift oder eines Mahnbescheides der Streit verkündet wird.

4. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 15.12.1961 zuletzt in der Fassung vom 6.11.1987."

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Von den Kosten des Verfahrens haben die Klägerin 3/4 und der Beklagte 1/4 zu tragen.
- III. Das Urteil ist, soweit es als Anerkenntnisurteil ergeht, ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
Im übrigen ist das Urteil für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 23.000,-- DM und für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,-- DM vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Wert der Beschwer übersteigt für beide Parteien 60.000,-- DM.



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 6 Sch 13/10 WG

Abschrift

Verkündet am 29.10.2015

Die Urkundsbeamtin:

Kaiser
Kaiser
Justizangestellte

Noerr LLP		München	
zum Akt	11. Nov. 2015	biffo Akt	
1	381	2	3
4		5	6

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

IAEB

red. Per

Beauftragte: *11.1. (VF: 4.11.16)*
 Datum: *25.11.15*
 Einleitungsbescheid: *11.12. (VF: 4.12.)*

- GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers, Podbielski-allee 64, 14195 Berlin

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Noerr LLP**, Brienner Straße 28, 80333 München

- GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Prof. Dr. Jürgen Becker und Dipl.-Oec. Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- Drittwiderbeklagte und Nebenintervenientin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Becker Büttner Held**, Untere Weidenstraße 5, 81543 München

gegen

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., vertreten durch die Vorstände Ernst Fischer, Wolfgang Steuer und Dieter Licht, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hengeler Mueller**, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Behrenstraße 42, 10117 Berlin

erlässt der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch die unterzeichnenden Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2015 folgendes

ENDURTEIL:

- I. Zwischen der Klägerin und dem Beklagten wird folgender Gesamtvertrag festgesetzt:

Gesamtvertrag

zwischen

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

- nachfolgend „GVL“ -

und

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., am Weidenkamm 1A, 10117 Berlin

- nachfolgend „Vertragspartnerin“ -

wird folgender Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) hinsichtlich der Vergütung für die Nutzung des Repertoires der GVL in Kursen (Geltungsbereich des GEMA-Tarifes WR-KS) geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Vertragspartnerin gewährt der GVL Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- dass die Vertragspartner der GVL eine vollständige Liste der von ihr vertretenen Tanzschulen und Kursveranstalter aushändigt, die von diesem Gesamtvertrag erfasst werden. Die Vertragspartnerin wird jede Änderung innerhalb eines Monats an die GVL melden. Folgende Angaben sind erforderlich:*

*Name der Tanzschule, des Kursveranstalters,
Name des Inhabers,
genaue Anschrift*

- *dass die Erfüllung der Aufgaben der GVL in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsschreiben erleichtert wird.*

2. Vergütung

Die Vergütung für die Nutzung der von der GVL wahrgenommenen Rechte in Form der öffentlichen Wiedergabe von Bild-/Tonträgern beträgt 20 % des GEMA-Tarifs WR-KS in der jeweils gültigen Fassung. Sollte der GEMA-Tarif WR-KS seitens der GEMA geändert werden, gilt der jeweils geänderte Tarif als vereinbarte Grundlage. Der Vergütung ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Im Gegenzug erhalten die Mitglieder der Vertragspartnerin die von der GVL wahrgenommenen Rechte im Anwendungsbereich des Tarifs WR-KS der GEMA.

3. Freistellung

Die GVL stellt die Mitglieder der Vertragspartnerin von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Mitglieder wegen der von diesem Gesamtvertrag erfassten Nutzungen geltend machen, und übernimmt etwaige Prozesskosten.

4. Gesamtvertragsrabatt

Den Mitgliedern der Vertragspartnerin wird ein Gesamtvertragsrabatt von 20% eingeräumt. Mitglieder, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder ordentliche Gerichte anrufen, verlieren den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabatts.

5. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

6. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Beklagten einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens haben die Klägerin 3/4 und der Beklagte 1/4 zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Drittwiderbeklagten einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens hat der Beklagte zu tragen. Von den Kosten der Nebenintervention einschließlich des Revisionsverfahrens trägt der Beklagte 1/4, die Nebenintervenientin 3/4. Im Übrigen haben die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens selbst zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

und folgenden

Beschluss:

Der Streitwert des Verfahrens wird in Ergänzung des Beschlusses vom 27.9.2012 für die Zeit nach dem 18.06.2014 auf € 350.000,- festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin erstrebt mit ihrer Klage im wiedereröffneten erstinstanzlichen Verfahren die Festsetzung eines Gesamtvertrags mit dem Beklagten zur Regelung der Vergütung der von der Klägerin vertretenen Berechtigten im Bereich der öffentlichen Wiedergabe von Bild- und Tonträgern in Tanzschulen (Geltungsbereich des GEMA-Tarifs WR-KS).

Die Klägerin nimmt urheberrechtliche Leistungsschutzrechte und Beteiligungsansprüche von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Musikvideoproduzenten wahr. Dem Rechtsstreit ist auf Seiten der Klägerin die Nebenintervenientin beigetreten, die urheberrechtliche Nutzungsrechte von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern wahrnimmt. Der Beklagte ist ein Zusammenschluss von Verbänden, zu dessen Mitgliedern etwa 150 bis 200 Tanzschulen gehören. Diese geben bei Tanzkursen auf Tonträgern aufgenommene Musikdarbietungen ausübender Künstler öffentlich wieder.

Die Nebenintervenientin hat einen Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen (GEMA-Tarif WR-KS) aufgestellt und veröffentlicht. Nach seiner zuletzt gültigen Fassung beträgt die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen mit Musik 3,75 % der erzielten Kurshonorare des Veranstalters.

Zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestand seit dem 15.12.1961 ein in der Folgezeit ergänzter, geänderter und neu gefasster Gesamtvertrag, der unter anderem die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern betraf. Danach war für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern während der gesamten Laufzeit des Vertrags eine Vergütung in Höhe eines Zuschlags von 20 % auf den GEMA-Tarif WR-KS in seiner jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Darüber hinaus bestand zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin seit dem 05.01.1962 ein Inkassovertrag. Danach übernahm die Nebenintervenientin für die Klägerin das Inkasso der Vergütung für die Wiedergabe von Tonträgern durch Erhebung eines Zuschlags von 20 % zum GEMA-Tarif WR-KS (Nr. 1 des Inkassovertrags). Ferner war vereinbart, dass die dem Inkassovertrag zu Grunde liegenden Tarifverträge von der Klägerin nur mit Zustimmung der Nebenintervenientin gekündigt werden dürfen (Nr. 2 des Inkassovertrags).

Die Klägerin teilte dem Beklagten mit Schreiben vom 06.11.2007 (Anlage B 47) mit, dass sie ihre Tarife erhöhen wolle. Die Klägerin hat sodann den mit dem Beklagten am 15.12.1961 geschlossenen Gesamtvertrag mit Wirkung zum 31.12.2008 gekündigt, soweit dieser sich auf den GEMA-Tarif WR-KS bezieht. In einer Interimsvereinbarung vom 24.12.2008/13.01.2009 (Anlage ASt 6) haben die Parteien vereinbart, den Gesamtvertrag bis zum Ende des Jahres, in dem eine rechtskräftige Sachentscheidung im Rechtsstreit ergeht, auch in Bezug auf diesen Tanzschultarif weiter anzuwenden.

Zugleich hat die Klägerin mit der Nebenintervenientin mit Wirkung ab dem 01.01.2009 eine neue Inkassovereinbarung getroffen. Danach übernimmt die Nebenintervenientin weiterhin das Inkasso hinsichtlich der von der Klägerin wahrgenommenen Rechte gemäß den Tarifen und Gesamtverträgen der Klägerin (§ 1 I 1 der Inkassovereinbarung). Allerdings ist nunmehr vereinbart, dass die Nebenintervenientin und die Klägerin in der Gestaltung ihrer Tarife ebenso frei sind wie bei Abschluss und Kündigung von Gesamtverträgen hinsichtlich ihrer eigenen Tarife, ohne dass wechselseitig ein Zustimmungs- oder Vetorecht besteht (§ 7 I 1 der Inkassovereinbarung).

Die Klägerin hat – nach Durchführung des in § 14 Abs. 1 Nr. 1 lit. c, 16 Abs. 1 UrhWG vorgesehenen Verfahrens vor der Schiedsstelle (Einigungsvorschlag vom 02.08.2010 – Sch-Urh 08/09) – beantragt, zwischen der Klägerin und dem Beklagten einen Gesamtvertrag hinsichtlich der Vergütung für die Nutzung des Repertoires der Klägerin in Kursen festzusetzen, der zur – in erster Linie streitigen – Vergütung eine Regelung enthält, derzufolge die Klägerin 100 % des GEMA-Tarifs WR-KS in der jeweils gültigen Fassung erhält.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und ist einerseits der Ansicht, der bisherige Zuschlag von 20 % auf den GEMA-Tarif WR-KS sei angemessen, andererseits, er könne hinsichtlich der Nutzung des Repertoires der Klägerin und der Nebenintervenientin in Kursen die Festsetzung von gemeinsamen Gesamtverträgen zwischen ihm auf der einen Seite und der Klägerin und der Nebenintervenientin auf der anderen Seite beanspruchen. Er hat daher im Wege der (Dritt-)Widerklage die Festsetzung entsprechender Gesamtverträge beantragt.

Der Senat hat der Klage mit Urteil vom 27.09.2012 (Bl. 298-351 = SU, auf dessen tatsächliche Feststellungen und zur Vermeidung von Wiederholungen ergänzend Bezug genommen wird) unter Abweisung der weitergehenden Klage und der (Dritt-)Widerklage zwischen der Klägerin und dem Beklagten einen Gesamtvertrag hinsichtlich der Vergütung für die Nutzung des Repertoires der Klägerin in Kursen (Geltungsbereich des GEMA-Tarifs WR-KS) festgesetzt, der eine Vergütungsregelung mit einem Zuschlag von 30 % auf den GEMA-Tarif WR-KS enthält.

Zu Begründung hat der Senat Folgendes u. a. ausgeführt:

Der Umstand, dass die Parteien im Gesamtvertrag von 1961 eine Vergütung für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern in Tanzkursen in Höhe eines Zuschlags von 20 % auf den GEMA-Tarif WR-KS in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart und die Mitglieder des Beklagten der Klägerin diese Vergütung bis zum Jahr 2008 ohne Beanstandungen gezahlt hätten, spreche dafür, dass diese Vergütung in der Vergangenheit angemessen gewesen sei.

Die von der Klägerin vorgetragene Umstände rechtfertigten nicht die Annahme, dass die im bisherigen Gesamtvertrag zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung in der Vergangenheit unangemessen gewesen sei. Selbst wenn die Klägerin mangels eigener Infrastruktur in der Vergangenheit nicht in der Lage gewesen sein sollte, Vergütungsansprüche gegenüber Nutzern geltend zu machen, könne nicht davon ausgegangen werden, sie habe deshalb jahrzehntelang davon abgesehen, sich für eine angemessene Vergütungsregelung einzusetzen. Dagegen spreche ihre Verpflichtung, von den Nutzern einen angemessenen Ausgleich für die Nutzung der Rechte zu verlangen. Wäre die Klägerin tatsächlich der Auffassung gewesen, dass die vereinbarte Vergütung unangemessen ist, hätte sie bereits in früherer Zeit einen Weg gefunden, das Inkasso selbst zu übernehmen oder von einem Dritten durchführen zu lassen. Sie habe jedenfalls nicht hinreichend vorgetragen, dazu auch noch im Jahr 2004 außerstande gewesen zu sein.

Die in den letzten Jahrzehnten auf Grund ihrer gestiegenen medialen Präsenz gewachsene wirtschaftliche Bedeutung ausübender Künstler bei der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken in Verbindung mit weiteren Parametern bei der gebotenen Ge-

samtbetrachtung rechtfertige eine Erhöhung der bisherigen Vergütungssätze auf 30 %: Der wirtschaftliche Erfolg von Unterhaltungsmusik hänge maßgeblich von der Bekanntheit der ausübenden Künstler ab. Die mediale Präsenz ausübender Künstler sei in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich gewachsen; dazu habe das Musikvideo wesentlich beigetragen. Für die angemessene Vergütung sei bei einem Massengeschäft wie der Wiedergabe von Musik auf Tonträgern in Tanzschulen die dort gegebene typische Situation des Lehrbetriebs maßgeblich; einzelne Veranstaltungen könnten nur im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden.

Ferner lege der Vergleich mit den Vergütungsregelungen für die Kabelweitersendung, die private Vervielfältigung und den Hörfunk für die öffentliche Wiedergabe von Musik in Tanzschulen keine Erhöhung der Vergütung der Leistungsschutzberechtigten auf das Vergütungsniveau der Urheber nahe, da zum einen die Intensität der Musiknutzung unterschiedlich sei: Die Musiknutzung stehe bei der privaten Vervielfältigung im Vordergrund und bilde bei der Verwendung erschieblicher Tonträger in privaten Hörfunkprogrammen einen Schwerpunkt; für die Nutzung von Unterhaltungsmusik in Tanzschulen gelte dies nicht in gleicher Weise. Zum anderen beruhe die wirtschaftliche Gleichbehandlung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten in den Bereichen der Kabelweitersendung und der privaten Vervielfältigung auf einem internen Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaften; die interne Verteilung einer Vergütung zwischen Verwertungsgesellschaften könne kein Maßstab für die Angemessenheit der von den Nutzern zu entrichtenden Vergütung sein.

Der Senat lehnte es darüber hinaus ab, bei der Frage nach der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten im Ausland geltende Tarife in seine Beurteilung einzubeziehen, da der pauschale Hinweis der Klägerin auf die Einnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe ohne nähere Darstellung der in den zum Vergleich herangezogenen Ländern geltenden Tarifsysteme, ohne Unterscheidung nach der Art der jeweiligen Musiknutzung und insbesondere ohne Bezugnahme auf die öffentliche Wiedergabe in Tanzschulen keine verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des im Streitfall zu überprüfenden Vergütungssystems bilde. Der Senat hat ferner in den Gesamtvertrag nicht die von der Klägerin beantragte Regelung aufgenommen, dass bei einer Änderung des Tarifs WR-KS, die zu Vergütungs-

minderungen führt, der GEMA-Tarif WR-KS in der für das Jahr 2008 gültigen Fassung als Grundlage gilt.

Eine umfassende Freistellungsklausel, wie sie im Gesamtvertragsentwurf des Beklagten vorgesehen sei, sei nicht geboten: Soweit der Beklagte Freistellung seiner Mitglieder von Ansprüchen Dritter wegen der vom Gesamtvertrag erfassten Nutzungen begehre, für die die Klägerin keine Rechte besitze, ergebe sich diese Rechtsfolge aus den Grundsätzen der Rechtsmängelhaftung.

Der Senat hat schließlich die Aufnahme einer Inkassoregelung in den Gesamtvertrag, wie vom Beklagten begehrt, abgelehnt sowie festgesetzt, dass der Gesamtvertrag mit Wirkung vom 01.01.2010 geschlossen wird.

Die (Dritt-)Widerklage sei hinsichtlich des Hauptantrags und des ersten Hilfsantrags unzulässig. Hinsichtlich des zweiten Hilfsantrags sei sie zwar zulässig, aber unbegründet, da dem Beklagten kein Anspruch auf gleichzeitigen Abschluss eines Gesamtvertrags mit der Klägerin einerseits und der Nebenintervenientin andererseits zustehe.

Gegen das Senatsurteil vom 27.09.2012 haben die Klägerin und der Beklagte die vom Senat zugelassene Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt. Mit Urteil vom 18.06.2014 (nachfolgend: RU, BGH GRUR 2015, 61 – *Gesamtvertrag Tanzschulkurse*) hat der Bundesgerichtshof daraufhin das Senatsurteil vom 27.09.2012 unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels des Beklagten im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als im Gesamtvertrag die Vergütung auf 30 % des GEMA-Tarifs WR-KS in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt und in den Gesamtvertrag keine Freistellungsklausel aufgenommen worden ist. Die gegen die Abweisung der (Dritt-)Widerklage gerichtete Revision des Beklagten hat er mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die (Dritt-)Widerklage insgesamt als unbegründet abgewiesen wird. Im Umfang der Aufhebung hat der Bundesgerichtshof die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den Senat zurückverwiesen.

Zur Begründung hat der Bundesgerichtshof im RU, auf das ergänzend Bezug genommen wird, u. a. ausgeführt:

Das Oberlandesgericht habe ohne Rechtsfehler die zwischen den Parteien in der Vergangenheit gemäß dem Gesamtvertrag von 1961 praktizierte Vergütungsregelung als Indiz für ein in der Vergangenheit angemessenes Entgelt angesehen und als einen wesentlichen Parameter bei der Ermittlung der jetzt angemessenen Vergütung berücksichtigt, so dass es seiner Bemessung der Vergütung ohne Rechtsfehler die von den Parteien fast 50 Jahre lang praktizierte Vergütungsregelung des bisherigen Gesamtvertrags zu Grunde gelegt habe, wonach für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern in Tanzkursen eine Vergütung in Höhe eines Zuschlags von 20 % auf den GEMA-Tarif WR-KS in seiner jeweils gültigen Fassung zu zahlen war. Der Abschluss des bisherigen Gesamtvertrags im Jahre 1961 und die vorbehaltlose Zahlung bzw. Entgegennahme der vereinbarten Vergütung über einen Zeitraum von fast 50 Jahren bis zur Beendigung dieses Gesamtvertrags begründeten die Vermutung, dass die vereinbarte Vergütung nach der übereinstimmenden Auffassung der Vertragsparteien i.S.v. § 12 UrhWG angemessen war.

Soweit das Oberlandesgericht die von der Klägerin vorgetragene Umstände nicht für die Annahme habe genügen lassen, dass die im bisherigen Gesamtvertrag zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung in der Vergangenheit unangemessen gewesen sei, sei dies nicht zu beanstanden: Die von der Klägerin vorgetragene Umstände widerlegten nicht die Vermutung, dass die Parteien die Vergütungsregelung im bisherigen Gesamtvertrag für angemessen gehalten haben; sei die Klägerin jedenfalls im Jahr 2004 nicht mehr auf ein Inkasso durch die Nebenintervenientin angewiesen gewesen, hätte sie zunächst den Inkassovertrag mit der Nebenintervenientin und sodann den Gesamtvertrag mit dem Beklagten kündigen können, um mit dem Beklagten eine aus ihrer Sicht angemessene Vergütungsregelung zu treffen, wenn sie tatsächlich der Auffassung gewesen wäre, dass die im bisherigen Gesamtvertrag vereinbarte Vergütung unangemessen ist.

Die durch das Oberlandesgericht festgesetzte Vergütung in Höhe eines Zuschlags von 30 % auf den GEMA-Tarif WR-KS in der jeweils gültigen Fassung für die Nutzung der von der Klägerin wahrgenommenen Rechte bei der öffentlichen Wiedergabe von auf

Tonträgern aufgenommenen Musikdarbietungen ausübender Künstler in Tanzkursen sei rechtsfehlerhaft:

Bei der hier in Rede stehenden Festsetzung eines prozentualen Zuschlagtarifs stelle sich allein die Frage, welchen prozentualen Anteil der von den Mitgliedern des Beklagten mit der öffentlichen Wiedergabe von auf Tonträgern aufgenommenen Musikdarbietungen ausübender Künstler in Tanzkursen erzielten Vergütung die Klägerin für die Nutzung der Leistungsschutzrechte beanspruchen kann und welcher prozentuale Anteil dieser Vergütung der Nebenintervenientin für die Nutzung der Urheberrechte zustehe. Für die Festsetzung des Zuschlagtarifs komme es daher allein darauf an, zu welchen Anteilen die erzielte Vergütung auf der Verwertung der Werke der Urheber einerseits und der Leistungen der Leistungsschutzberechtigten andererseits beruht. Für die Festsetzung des Zuschlagtarifs sei es dagegen nicht von Bedeutung, wie hoch die von den Mitgliedern des Beklagten an die Klägerin und ihre Nebenintervenientin für diese Nutzung zu entrichtende Vergütung ihrem Betrag nach ist. Die Frage der Angemessenheit des Gesamtbetrags der von den Mitgliedern des Beklagten zu zahlenden Vergütung könne sich allein im Blick auf den GEMA-Tarif WR-KS stellen, der nicht Gegenstand der Klage sei. Eine Erhöhung des Zuschlagtarifs sei demnach nur gerechtfertigt, wenn die mit der öffentlichen Wiedergabe von auf Tonträgern aufgenommenen Musikdarbietungen ausübender Künstler in Tanzkursen erzielten Kurshonorare des Veranstalters im Vergleich zu den Zeiten der Geltung des beendeten Gesamtvertrags zu einem größeren Anteil auf der Verwertung der Leistungsschutzrechte und zu einem entsprechend kleineren Teil auf der Verwertung der Urheberrechte beruhten. Dagegen komme es für die Erhöhung des Zuschlagtarifs nicht darauf an, ob die erzielten Kurshonorare des Veranstalters heute mehr als früher auf diese Art der Musiknutzung als auf andere Umstände zurückzuführen sind.

Die Erwägung des Oberlandesgerichts, dass der wirtschaftliche Erfolg von Unterhaltungsmusik maßgeblich von der Bekanntheit der ausübenden Künstler abhängt und die mediale Präsenz ausübender Künstler in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich gewachsen sei, könne eine Erhöhung des Tarifs nicht begründen: Nach den weiteren Feststellungen des Oberlandesgerichts stehe nämlich im Tanzunterricht gewöhnlich – und insbesondere bei klassischen Standardtänzen und lateinamerikanischen Tänzen – der Interpret des Musikstücks, das beim Einstudieren der Tänze von Tonträgern abge-

spielt wird, nicht im Vordergrund; eine – unterstellt – gewachsene Bekanntheit der ausübenden Künstler wirke sich danach jedenfalls auf die gewöhnliche Nutzung von Musik in Tanzschulen nicht maßgeblich aus, so dass sie insoweit auch keine Erhöhung des Zuschlagtarifs rechtfertigen könne.

Ferner rechtfertigten auch die vom Oberlandesgericht im Rahmen der Gesamtbetrachtung berücksichtigten Einzelveranstaltungen keine Erhöhung des Zuschlags. Dem stünde die Feststellung des Oberlandesgerichts entgegen, dass derartige Kurse nach dem unwidersprochenen Vorbringen des Beklagten gesondert zu lizenzieren seien und nicht dem hier in Rede stehenden GEMA-Tarif WR-KS unterfielen. Dass in Tanzschulen weitere Veranstaltungen wie etwa Tanzabende und Tanzbälle stattfinden würden, die nicht gesondert lizenziert würden und bei denen sehr viel häufiger als im normalen Tanzunterricht von bekannten Interpreten eingespielte Unterhaltungsmusik wiedergegeben werde, könne eine Erhöhung des Zuschlags ebenso wenig rechtfertigen, da nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts dieser Umstand schon mangels näherer Angaben der Parteien zum Anteil solcher Veranstaltungen an sämtlichen Veranstaltungen der Tanzschulen, bei denen Musik öffentlich wiedergegeben wird, keine Aussage über die Angemessenheit der Vergütungsregelung zulasse.

Auch der vom Oberlandesgericht weiter herangezogene Umstand, dass die Musiknutzung im Tanzunterricht begrenzt sei, weil die Lehrenden auch Zeit für das Vermitteln der Tanzschritte benötigten, könne kein Argument für die Ungleichbehandlung der Rechte der Musikurheber einerseits und der Rechte der ausübenden Künstler und sonstigen Leistungsschutzberechtigten andererseits sein: Die unterschiedliche Intensität der Musiknutzung bei verschiedenen Verwertungsvorgängen sei kein Argument für oder gegen die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten, da sie zwar Unterschiede in der Höhe der von den Verwertern für die jeweilige Nutzung zu zahlenden Vergütung rechtfertigen könne, für die Aufteilung dieser Vergütung auf mehrere Berechtigte jedoch ohne Bedeutung sei.

Die Begründung des Oberlandesgerichts für seine Annahme, der Vergleich mit den Vergütungsregelungen für die Kabelweitersendung, die private Vervielfältigung und den Hörfunk lege für die öffentliche Wiedergabe von Musik in Tanzschulen keine Erhöhung der Vergütung der Leistungsschutzberechtigten auf das Vergütungsniveau der

Urheber nahe, vermöge nicht zu überzeugen. Eine unterschiedliche Intensität der Musiknutzung bei verschiedenen Verwertungsvorgängen im Bereich der öffentlichen Wiedergabe von Musik auf Tonträgern sei zwar für die Höhe der von den Verwertern zu zahlenden Vergütung von Bedeutung; sie spiele aber für die Verteilung dieser Vergütung zwischen Musikurhebern einerseits und ausübenden Künstlern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten andererseits keine Rolle. Für die Verteilung der Vergütung zwischen diesen Berechtigten komme es vielmehr darauf an, inwieweit die Vergütung auf die Verwertung ihrer jeweiligen Werke und Leistungen entfällt. Ferner schließe es der Umstand, dass die Verteilung der Einnahmen zwischen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten bei anderen Verwertungsvorgängen auf einem internen Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaften beruhe, nicht aus, diese Einnahmeverteilung als Vergleichsmaßstab für die Verteilung der Einnahmen zwischen diesen Berechtigten beim hier in Rede stehenden Verwertungsvorgang heranzuziehen. Das Oberlandesgericht habe nicht festgestellt, dass die internen Verteilungsschlüssel in den Bereichen der Kabelweitersendung und der privaten Vervielfältigung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beteiligung an den Einnahmen aus der Verwertung nach den Wahrnehmungsverträgen (nämlich eine Beteiligung mit einem Anteil, der den Erlösen entspreche, die durch die Auswertung seiner Rechte erzielt wurden, was auch dann gelte, wenn mehrere Verwertungsgesellschaften die aus der Verwertung unterschiedlicher Rechte erzielten Einnahmen auf die jeweiligen Berechtigten verteilten) nicht entsprechen. Es habe auch nicht festgestellt, dass die Verteilung der Erlöse in diesen Bereichen aus anderen Gründen keinen Maßstab für die Verteilung der Einnahmen aus der Nutzung von Musik in Tanzschulen bilden könnte.

Soweit das Oberlandesgericht das Vorbringen der Klägerin zu den Einnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe in anderen europäischen Ländern nicht als verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des im Streitfall zu überprüfenden Vergütungssystems ansah, sei dies rechtsfehlerfrei.

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts gebe es dagegen keine Regel, dass eine Beteiligung von bis zu 10 % an den Bruttoeinnahmen die sich aus dem Beteiligungsgrundsatz ergebenden Erfordernisse nicht zu Lasten des Verwerthers in einem unangemessenen Verhältnis überschreitet. Eine derart pauschalierende Betrachtungsweise trage den Besonderheiten der unterschiedlichen Verwertungsvorgänge nicht

Rechnung. Danach könne die Belastungsgrenze sowohl oberhalb als auch unterhalb einer 10 %-igen Beteiligung an den Bruttoeinnahmen liegen.

Darüber hinaus stellte der Bundesgerichtshof fest, dass die vertragliche Übernahme einer Freistellungsverpflichtung sowohl dem gesetzlichen Leitbild als auch dem bisherigen Gesamtvertrag entspreche, weshalb es auch der Billigkeit entspreche, eine derartige Verpflichtung auch in den neuen Gesamtvertrag aufzunehmen.

Die Ablehnung der Aufnahme einer Inkassoregelung in den Gesamtvertrag sowie die Festsetzung des Gesamtvertrags mit Wirkung vom 01.01.2010 begegne keinen durchgreifenden Bedenken.

Die Klägerin macht im wiedereröffneten Rechtszug unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesgerichtshofs folgendes geltend:

Den Ausführungen des Bundesgerichtshofs (Rz. 38) lasse sich entnehmen, dass die Klägerin die Vermutung der Angemessenheit dadurch widerlegen könne, dass sie nachweise, im Jahre 2004 außerstande gewesen zu sein, das Inkasso selbst zu übernehmen oder von einem Dritten durchführen zu lassen. In den Jahren vor 2004 habe es keine hinreichend sicheren Inkassoalternativen gegeben, die die Klägerin in die Lage versetzt hätten, parallel zur Entwicklung einer Prozessstrategie Inkassoalternativen zu identifizieren und den Inkassovertrag wie vom Bundesgerichtshof angenommen bereits 2004 zu kündigen, ohne massive Einnahmeausfälle zu gewärtigen. Die Klägerin verweist in diesem Zusammenhang auf ein Inkassoangebot der Fa. „Dun & Bradstreet European Outsourcing Center BV“ vom 16.12.1999 (Anlage K 35), deren Beauftragung jedoch zu erheblichen Erfassungslücken gegenüber der GEMA-Situation geführt hätte, da Daten für den nichtkommerziellen Bereich völlig gefehlt hätten und ein Außendienst nicht vorgesehen gewesen sei. Aufgrund der sich aus dem Angebot nachweislich ergebenden geringeren Erfassungshöhe im Vergleich zum bestehenden GEMA-Inkasso habe im Interesse der Sicherstellung des Vergütungsaufkommens der Klägerin von dem Angebot Abstand genommen werden müssen. Anders als der Bundesgerichtshof im RU (Rz. 39) meine, sei es also der Klägerin aus wirtschaftlichen Gesamtgesichtspunkten nicht möglich gewesen, im Jahr 2004 eine entsprechende Kündigung des Ge-

samtvertrages durchzuführen, hätte sie nicht massive Einnahmeausfälle riskieren wollen, was gegen die Fürsorgepflicht zugunsten der Wahrnehmungsberechtigten aufgrund der treuhänderisch eingeräumten Rechte verstoßen hätte. Der Tarifausschuss der Klägerin sei 2004 konstituiert worden, um unter Einbindung der Berechtigten die Möglichkeiten einer Erhöhung für die öffentliche Wiedergabe zu überprüfen und eine solche durchzusetzen. Ziel der ersten Ausschusssitzung am 29.04.2004 sei es gewesen, neue Spielräume für eine Tarifierhöhung zu identifizieren, während Gegenstand der zweiten Sitzung am 25.05.2004 bereits die Vorbereitung einer Tarifierhöhung im Bereich der öffentlichen Wiedergabe nach dem Urteil des Oberlandesgerichts München vom 23.01.1997 gewesen sei, das die von der Klägerin angestrebte Durchsetzung eines Vervielfältigungszuschlags abgelehnt habe. In der Sitzung am 25.05.2004 sei festgestellt worden, dass die unterschiedlichen Tarifbereiche hoch komplex seien, so dass sich der Tarifausschuss ohne Erläuterungen der Nebenintervenientin nicht in der Lage gesehen habe, Tarife zu identifizieren, die zum Gegenstand einer Tarifierhöhung gemacht hätten werden können; zur Vermeidung des vollständigen Zahlungsausfalls sollten jedenfalls geeignete Mustertarife identifiziert werden, um diese zum Gegenstand einer streitigen Auseinandersetzung zu machen. In der Sitzung des Tarifausschusses am 11.08.2004 sei die Möglichkeit geprüft worden, den Inkassovertrag mit der Nebenintervenientin fristgerecht zum Ende 2005 zu kündigen, wobei allerdings festgestellt worden sei, dass die Kündigung noch in 2004 zu kurzfristig sei, wenn erhebliche Einnahmerückgänge hätten vermieden werden sollen; die verbleibende Zeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit hätte genutzt werden sollen, ohne Gefährdung der Einnahmebasis Inkassoalternativen zu prüfen und eine Strategie für die Tarifierhöhung zu entwickeln. Dieser Vorbereitungszeitraum sei erforderlich gewesen, um die Strategie für die Umsetzung der Tarifierhöhung zu entwickeln; eine kurzfristig ausgesprochene Kündigung des Gesamtvertrags mit dem Beklagten zum 01.01.2006 hätte jedem Inkasso für die öffentliche Wiedergabe die wirtschaftliche Grundlage entzogen. Während des Vorbereitungszeitraums habe die Klägerin zur Klärung der offenen Fragen in diesem Zusammenhang drei Sachverständigengutachten bis Anfang 2007 eingeholt. Der lange Überprüfungszeitraum sei der Komplexität des Verfahrens und der ungünstigen rechtlichen Ausgangssituation bei der Durchsetzung von Vergütungsansprüchen geschuldet. In der Folgezeit habe sich der Tarifausschuss dann entschieden, den gerichtlich anhängigen Tarifbereich zur Überprüfung zu stellen, und die Interimsvereinbarung vom 24.12.2008/13.01.2009 mit dem Beklagten sei zur Sicherung

der vorläufigen Zahlung abgeschlossen worden; dass für den Tarfbereich der Tanzschulen diese Interimsvereinbarung habe abgeschlossen werden können, sei vorab in der Planung nicht zu erwarten gewesen und habe nur dadurch erreicht werden können, dass die Klägerin auf die rückwirkende Erhöhung durchgesetzter höherer Tarife ausdrücklich verzichtet habe. All diese Vorbereitungen seien erforderlich gewesen, um – mangels freiwilliger Tariferhöhung seitens der Gesamtvertragspartner – die streitigen Tarife gerichtlich überprüfen zu lassen. Ein neuer Inkassovertrag habe erst dann mit der Nebenintervenientin geschlossen werden können, als Alternativenbieter und -angebote von Firmen wie „Intrum Justitia“ (Angebot vom 05.01.2007, Anlage K 47) und „BFS Finance“ (Angebot vom 29.05.2007, Anlage K 48) vorgelegen hätten. Für eine Kündigung bereits in 2004 wären die geschilderten Vorarbeiten bereits in den Jahren zuvor zu leisten gewesen; die Alternative durch „Dun & Bradstreet“ von Ende 1999 habe sich jedoch nicht als tragfähig erwiesen. Das selbst organisierte Inkasso durch die VG Media, worauf der Beklagte hingewiesen habe, könne für den Bereich der öffentlichen Wiedergabe nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Schließlich hätten auch datenschutzrechtliche Unsicherheiten über die Zulässigkeit der Weitergabe der Kundendaten bestanden, weshalb ebenfalls die kurzfristige Kündigung des Inkassovertages mit der Nebenintervenientin ohne anschließende Alternative für das weitere Inkasso ab 2004 keine Option gewesen sei. Die Klägerin habe sich daher im Ergebnis noch 2004 – worauf der Bundesgerichtshof abstelle – in der andauernden Zwangslage befunden, die erst unter Nutzung der nächsten Kündigungsmöglichkeit beendet hätte werden können.

Was die laut Bundesgerichtshof (Rz. 59) für die Frage der Angemessenheit auch maßgeblichen vergleichbaren Tarife im Ausland angehe, zeige der internationale Vergleich bei der Tarifierung der Leistungsschutzrechte, dass im Bereich der Tanzschulen ein Tarif, der sich an einem Prozentsatz der Einnahmen orientiere, nur in wenigen Fällen angewendet werde. So betrage der Tarif für die Leistungsschutzrechte in der Tschechischen Republik 6,5 % der Entgelte bzw. bei lizenzierte Nutzung 5 %; in Griechenland betrage der Tarif für die Leistungsschutzrechte 7 % der Erlöse. In allen übrigen Ländern würden die Tanzschultarife nicht auf prozentualer Umsatzbasis erhoben, sondern richteten sich nach Parametern wie Größe der Tanzfläche, Anzahl der Kurse und Teilnehmer. Die vom Beklagten dargelegte Tarifsituation in Österreich sei dagegen ganz offenbar unangemessen niedrig und kaum geeignet, den Vorgaben des Urheber-

rechtswahrnehmungsgesetzes zu entsprechen, wonach gem. § 13 Abs. 3 UrhWG die mit der Musikknutzung verbundenen geldwerten Vorteile Grundlage der Bemessung seien.

Wie darüber hinaus der Bundesgerichtshof ausgeführt habe, existiere keine fixe 10 %-Grenze für die Höhe der Beteiligung einer Verwertungsgesellschaft an den Bruttoeinnahmen eines Verwerter. Vorliegend betrage die Vergütung im Falle der Festlegung der Vergütung der Klägerin als Zuschlagstarif auf 100 % des GEMA-Tarifs insgesamt 7,5 % des von den Tanzschulen durch die Tanzkursbeiträge erwirtschafteten Netto-Umsatzes bzw. bei Reduzierung um 20 % aufgrund des Gesamtvertragsrabattes effektiv 6 %; eine solche Gesamtbelastung sei weder unangemessen noch belaste sie den Beklagten im Vergleich mit vergleichbaren Nutzungshandlungen in anderen Bereichen in wirtschaftlich unangemessener Weise. Die Angemessenheit einer Gesamtbelastung von 7,5 % der Kursgebühren lasse sich auch aus der Einbeziehung vergleichbarer Tarifbereiche in Deutschland für Nutzungen herleiten, in denen Tanz mit Musik verbunden werde. Hierzu zählten zum einen die Tarife der Klägerin und der Nebenintervenientin für die Tonträgernutzung in Theatern, wo sich Gesamtvergütungen für die Urheber- und Leistungsschutzrechte von ca. 20 % ergeben würden und eine Deckelung auf 10 % für die Vergütung der Leistungsschutzrechte bestünde. Zum anderen sei auch der GEMA-Tarif „U-V“ für Live-Veranstaltungen vergleichbar, bei denen statt Kursgebühren zu zahlen, um selber zu tanzen, Eintrittsgelder gezahlt würden, um Live-Musikern zuzuhören bzw. Tänzern zuzusehen: Hier errechne sich eine durchschnittliche prozentuale Belastung für die Vergütung der Urheberrechte zwischen 5 % und 10 %.

Ferner verweise der Bundesgerichtshof zurecht darauf (Rz. 57), dass die internen Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaften, insbesondere in den Bereichen Kabelweitersendung und private Vervielfältigung gem. § 54 UrhG, als Vergleichsmaßstab für die Verteilung der Einnahmen zwischen Urheberberechtigten und Leistungsschutzberechtigten heranzuziehen seien, die Berechtigung der Gleichwertigkeit der Urheber- und Leistungsschutzrechte aufzeigten und die Erhöhung auf 100 % des Tarifes WR-KS der Nebenintervenientin rechtfertigten. So betrage bei der Verteilung der Kabelweitersendevergütung für den Bereich Hörfunk der Anteil der Klägerin und der Nebenintervenientin jeweils 50 %. Ebenso sei im Bereich der Verwendung erschiebener Tonträger in privaten Hörfunkprogrammen eine im Ergebnis gleichwertige Vergütung der Urheber-

ber- und Leistungsschutzrechte gegeben, da im Rahmen des Tarifs S-VR/Hf-Pr der Nebenintervenientin die Vergütung der Nebenintervenientin für die Urheberrechte der Komponisten und Textdichter bei einem Musikanteil von 50 % - 80 % 6,2 % der Bemessungsgrundlage betrage, der korrespondierende Tarif der Klägerin für die Verwendung erschienener Tonträger in privaten Hörfunkprogrammen, wenn der Musikanteil mindestens 50 % betrage, 5,58 % der Bemessungsgrundlage. Für die Wertigkeit von Urheber- und Leistungsschutzrechten sei die Nutzung von Musik in Radiosendungen und in Tanzschulen vergleichbar, weil es sich zum einen um den Bereich der öffentlichen Wiedergabe handele und zum anderen Musik bei beiden Nutzungen einen gewissen, von Fall zu Fall unterschiedlichen Anteil am Gesamtprogramm darstelle. Die Tatsache, dass der Tarif der Klägerin lediglich eine Vergütung ab 25 %-Musikanteil vorsehe, führe ebenso wenig zu einer geringeren Bewertung der Leistungsschutzrechte; in der Praxis existierten keine Radiosender mit einem Tonträgeranteil unter 25 %. Weiterhin betrage im Rahmen der Verteilung der Zentralstelle für private Überspielung (ZPÜ) im Bereich der privaten Vervielfältigung gem. § 54 UrhG nach dem im Jahr 2012 vereinbarten Verteilungsschlüssel der ZPÜ-Gesellschafter der Anteil der Klägerin 30,12 % der Gesamteinnahmen und 22,52 % der Anteil der Nebenintervenientin; für den Bereich der Nutzung von Musik betrage das Verhältnis 1:1 zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin, wobei die Erlöse der Klägerin hälftig zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern aufgeteilt würden. Das Verhältnis Nebenintervenientin zu Klägerin betrage 45:55 und würde somit einen Zuschlag von über 100 % rechtfertigen. Eine Veränderung der diesbezüglichen Umstände seit Beendigung des streitgegenständlichen Gesamtvertrags sei nicht notwendig, da der Bundesgerichtshof für die Frage der Angemessenheit des Tarifs der Klägerin die Einbeziehung anderer Tarifrelationen verlange, also nicht isoliert auf den streitigen Tarif abgestellt werden könne. Bei den Verhandlungen für die ZPÜ-Verteilung habe man sich auf Augenhöhe befunden, so dass bereits 1963 gleich hohe Vergütungen für die Klägerin und die Nebenintervenientin hätten durchgesetzt werden können. Auch im Bereich der Tonträger zeige die Wertigkeit einen höheren Anteil der Leistungsschutzberechtigten gegenüber den Urhebern: So erhalte die Nebenintervenientin beim mechanischen Recht für die von ihr wahrgenommenen Rechte der Komponisten, Textdichter und Bearbeiter 9,009 % des Händlerabgabepreises, wohingegen der Anteil der ausübenden Künstler am Händlerabgabepreis in der Regel deutlich darüber liege und bei Spitzenkünstlern bis zu 30 % des Händlerabgabepreises betrage. Hinzu kämen die Rechte

der Tonträgerhersteller, die in einer Höhe bewertet würden, die im Regelfall mindestens die Höhe der Urheberrechte erreiche, so dass im Bereich der Erstverwertung die Urheberrechte einen Bruchteil der Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller betragen würden und z.B. der Künstler durchschnittlich 9,9 % des Ladenpreises einer CD erhalte, während die Autoren lediglich 3,7 % erhielten. Schließlich liege im Bereich der Verteilung der Bibliothekstantieme nicht nur ein Gleichgewicht, sondern bezogen auf den Tonträgerbereich sogar ein geringes Übergewicht der Wertigkeit der Leistungsschutzrechte gegenüber den Urheberrechten vor: So bekomme die Nebenintervenientin im Bereich der sog. Non-Book-Medien, also der Ausleihe von Musik- und Filmwerken in Bibliotheken, für Tonträger-Musik 46,50 %, die Klägerin 50 %. Auch dieser Verteilungsplan zeige somit, dass zumindest von einer Gleichwertigkeit von Urheber- und Leistungsschutzrechten in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen werden könne. Die sonstigen Tarife der öffentlichen Wiedergabe seien als Vergleichstarife untauglich, da die vorliegende Tarifaueinandersetzung als Musterverfahren für eine grundsätzliche Neubewertung der Vergütung der Klägerin für die öffentliche Wiedergabe diene und gerade der mit dem Beklagten geschlossene Gesamtvertrag sämtliche GEMA-Tarife für die öffentliche Wiedergabe umfasse, die sich sämtlich als unangemessen niedrig darstellten.

Wenn darauf hingewiesen werde, dass im Tanzunterricht die schulische Leistung in Gestalt des Erlernens und Einübens im Vordergrund stehe, dann gelte das nicht nur für den ausübenden Künstler, sondern gleichermaßen für die Person des Komponisten und des Textdichters; letzteren komme daher die gleiche Relevanz zu wie dem leistungsschutzberechtigten ausübenden Künstler. Für die Attraktivität der Tanzschulen sei es unerlässlich, auch aktuelle Hits anzubieten, die in erster Linie vom Interpreten lebten; insofern unterscheide sich die Situation bei Tanzschulen überhaupt nicht vom Hörfunk oder der Kabelweiterleitung von Hörfunkprogrammen. Die spezielle Situation bei Tanzschulen rechtfertige es jedenfalls nicht, dass die sonst geleistete Vergütung auf 20 % der üblichen Relation sinke.

Die Nebenintervenientin weist darauf hin, dass bezüglich einer wie auch immer gearteten Wertigkeit zwischen Leistungsschutzrechten und Urheberrechten die Höherwertigkeit der Urheberrechte schon immer dadurch charakterisiert gewesen sei und immer

noch sei, dass ein vom Urheber geschaffenes Werk immer als einmalig anzusehen sei, wohingegen ein Künstler, der ein urheberrechtlich geschaffenes Werk darbiere, immer austauschbar sei. Da die Nebenintervenientin keine Kenntnis von den seit dem Jahr 2004 klägerinseits geschilderten Vorbereitungshandlungen bezüglich einer Entwicklungsstrategie zur Umsetzung einer Tarifierhöhung gehabt habe, vermöge sie eine vermeintliche „Behinderung“ durch sie hinsichtlich eines Vergütungserhöhungsverlangens der Klägerin nicht zu erkennen; diese sei sonach auch ohne „Zustimmung“ der Nebenintervenientin in der Lage, entsprechende Vergütungserhöhungen zu beanspruchen und diese auch durchzusetzen.

Die Klägerin **beantragt**:

Zwischen der Klägerin und dem Beklagten wird folgender Gesamtvertrag festgesetzt:

Gesamtvertrag

zwischen

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

- nachfolgend „GVL“ -

und

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V., am Weidenkamm 1A, 10117 Berlin

- nachfolgend „Vertragspartnerin“ -

wird folgender Gesamtvertrag (Pauschalvertrag) hinsichtlich der Vergütung für die Nutzung des Repertoires der GVL in Kursen (Geltungsbereich des GEMA-Tarifes WR-KS) geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Vertragspartnerin gewährt der GVL Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- dass die Vertragspartner der GVL eine vollständige Liste der von ihr vertretenen Tanzschulen und Kursveranstalter aushändigt, die von diesem Gesamtvertrag erfasst werden. Die Vertragspartnerin wird jede Änderung innerhalb eines Monats an die GVL melden. Folgende Angaben sind erforderlich:

Name der Tanzschule, des Kursveranstalters,

Name des Inhabers,

genaue Anschrift

- dass die Erfüllung der Aufgaben der GVL in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsschreiben erleichtert wird.

2. Vergütung

Die Vergütung für die der GVL zustehenden Rechte und Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von Bild/Tonträgern beträgt 100 % des GEMA-Tarifs WR-KS in der jeweils gültigen Fassung. Sollte der GEMA-Tarif WR-KS seitens der GEMA geändert werden, gilt der jeweils geänderte Tarif als vereinbarte Grundlage, es sei denn, die Änderung führt zu Vergütungsminderungen. In diesem Fall gelten die genannten GEMA-Tarife in der für das Jahr 2008 gültigen Fassung als Grundlage. Der Vergütung ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

3. Gesamtvertragsrabatt

Den Mitgliedern der Vertragspartnerin wird ein Gesamtvertragsrabatt von 20 % eingeräumt. Mitglieder, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder ordentliche Gerichte anrufen, verlieren den Anspruch auf Gewährung des Gesamtvertragsrabatts.

4. Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sollten Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

5. Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis 31.12.2011 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

hilfsweise,

Ziffer 2 des beantragten Gesamtvertrages wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die der GVL zustehenden Rechte und Vergütungsansprüche für die öffentliche Wiedergabe von Bild/Tonträgern beträgt 100 % des GEMA-Tarifs WR-KS in der jeweils gültigen Fassung, wobei die Erhöhung von bisher 20 % auf 100 % in vier Stufen von je 20 %, jeweils zum 01.01. eines Vertragsjahres, während der ersten vier Jahre der Gültigkeit dieses Gesamtvertrages erfolgt. Sollten die GEMA-Tarife WR-KS seitens der GEMA geändert werden, gilt der jeweils geänderte Tarif als vereinbarte Grundlage, es sei denn, die Änderung führt zu Vergütungsminderungen. In diesem Fall gelten die genannten GEMA-Tarife in der für das Jahr 2008 gültigen Fassung als Grundlage. Der Vergütung ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

Der Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt das neue Vorbringen der Klägerin zu den vermeintlich fehlenden alternativen Inkassomöglichkeiten als verspätet. Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs lasse sich außerdem nicht entnehmen, dass die Klägerin die Vermutung der Angemessenheit durch den Nachweis widerlegen könne, sie sei im Jahr 2004 zur Kündigung außerstande gewesen; der Bundesgerichtshof habe lediglich die Feststellung des Senats im SU aufgegriffen, dass die Klägerin nicht einmal vorgetragen habe, im Jahr 2004 außerstande gewesen zu sein, auf ein anderes Inkasso umzusteigen. Daher sei es dem Bundesgerichtshof zufolge (Rz. 38, 39) auf ihre Behauptung, ihr sei die Kündigung vor 2004 nicht möglich gewesen, gar nicht angekommen. Daraus folge nicht, dass es irrelevant wäre, ob die Klägerin vorher hätte kündigen können. Die Klägerin habe zudem bestätigt, dass sie die jahrzehntelang mit dem Beklagten vereinbarten Zuschlagstarife selbst für angemessen gehalten habe. Erst im Jahr 2004 habe sie eine „Überprüfung“ der Tarife begonnen, wobei Anlass nicht Zweifel an der Unangemessenheit, sondern der Druck der wahrnehmungsberechtigten Tonträgerhersteller gewesen sei, angesichts wegbrechender Einnahmen aus dem Tonträgerverkauf für eine Kompensation im Bereich der öffentlichen Wiedergabe zu sorgen. Der Umstand, dass die Klägerin dem Beklagten erst im November 2007 und damit erst dreieinhalb Jahre nach Beginn der Überprüfung mitgeteilt habe, dass sie ihre Tarife erhöhen wolle, bestätige, dass die Geschichte, die Klägerin sei an einer Infragestellung des Tarifs wegen der Inkassovereinbarung mit der Nebenintervenientin gehindert gewesen, vorge-schoben sei. Tatsächlich hätte es am Markt seit Jahrzehnten vielfältige Angebote von Inkassounternehmen gegeben, die auch im Massengeschäft tätig gewesen seien. Selbst wenn das Angebot, das die Klägerin im Jahr 1999 eingeholt habe, ungenügend gewesen sein sollte, wäre nicht zu erklären, warum die Klägerin weitere acht Jahre ge-braucht habe, um sich andere Angebote einzuholen. Grundlage der Angemessenheits-vermutung seien nicht interne Vorgänge oder Vorstellungen der Beteiligten, welche aber von der Klägerin ausschließlich vorgetragen würden, sondern das nach außen getretene Verhalten der Parteien; etwaige Zweifel bei der Klägerin seien jedenfalls in-nerer Vorbehalte geblieben, welche aber gem. § 116 S. 1 BGB unerheblich wären. Grundlage eines jeden Gesamtvertrages sei das übereinstimmende Verständnis bei-der Parteien, dass die vereinbarte Vergütung als angemessen gelten soll, solange sich die Umstände nicht ändern. Indem die Klägerin es trotz Kenntnis aller Umstände über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten unterlassen habe, gegenüber dem Beklag-ten wenigstens einen Vorbehalt hinsichtlich der Angemessenheit zu machen – wobei

der Abschluss von Gesamtverträgen mit Vorbehaltsklauseln üblich sei, auch von der Schiedsstelle als angemessen angesehen werde und auch der Gesamtvertrag zwischen dem Beklagten und der Nebenintervenientin einen Vorbehalt für die Höhe der streitgegenständlichen Vergütung enthalte –, habe sie das Recht, sich auf Umstände zu berufen, die ihr seit langem bekannt sind, gem. § 242 BGB verwirkt. Es treffe ferner nicht zu, dass die Klägerin den Inkassovertrag erst dann hätte kündigen dürfen, wenn sichergestellt gewesen sei, dass damit zu keinem Zeitpunkt eine Schmälerung ihres Erlöses verbunden gewesen sei; praktisch habe die Klägerin nämlich die Fortzahlung der Vergütung zu jeder Zeit dadurch erreichen können, dass sie mit dem Beklagten die Interimsvereinbarung abschloss, welche den Mitgliedern auch während der Dauer des Gerichtsverfahrens den 20 %-igen Gesamtvertragsrabatt garantierte. Letztgenannter Vorteil sei Druckmittel genug gewesen, auch im Dezember 2008 eine Interimsvereinbarung mit dem Beklagten zu erreichen, die der Klägerin die Weiterführung des Inkassos gesichert habe. Es werde auch nicht deutlich, warum die Klägerin, welche angeblich seit 1961 gehindert gewesen sei, eine Erhöhung der Vergütung durchzusetzen und 1999 damit begonnen habe, die Möglichkeiten eines eigenen Inkassos zu eruieren, erst 2007 begonnen habe, die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen zu klären. Wenn die Klägerin die gesamtvertragliche Vergütung tatsächlich seit 1961 nicht für angemessen gehalten habe, hätte sie die rechtlichen und praktischen Fragen eines Inkassowechsels über vierzig Jahre lang klären können. Insgesamt würden die Geschehnisse in den Jahren 2004 ff. zeigen, dass die Klägerin eine ihr günstige Lösung sehr wohl durchsetzen habe können. Es deute aber nichts darauf hin, dass all dies nicht schon vor 2004 möglich gewesen sein solle.

Der Vortrag der Klägerin zu den vergleichbaren Auslandstarifen sei verspätet und enthalte nicht mehr als pauschale Verweise: Die Klägerin müsse umfassend vortragen und unter Beweis stellen, dass im Ausland für die konkrete Nutzung eine höhere Vergütung gezahlt werde. Hierfür reiche nicht aus, dass die Klägerin Tarife von Verwertungsgesellschaften vorlegt, sie müsse auch darlegen, dass die dort aufgeführten Sätze auch tatsächlich gezahlt würden und nicht andere kollektive Vereinbarungen zu einem geringeren Satz abgeschlossen wurden. Außerdem müsse sie darlegen, dass diese Tarife ausschließlich die streitgegenständliche Nutzung betreffen und nicht weitere oder andere Nutzungen. Schließlich müsse die Klägerin die Auslandstarife umfassend aufführen und das zugrunde liegende Tarifsysteem beschreiben. Durch den Ver-

weis auf zwei unvollständig vorgelegte Auslandstarife habe die Klägerin nicht einmal den Versuch unternommen, den Nachweis höherer Belastungen im Ausland zu erbringen. So bezögen sich die in Auszügen vorgelegten tschechischen und griechischen Tarife auf Tanz- und Ballettschulen, nicht nur allgemeine Tanzkurse. Auch würden von diesen Tarifen alle Aktivitäten der Tanz- und Ballettschulen abgedeckt, darunter auch Veranstaltungen, die in Deutschland dem teureren Tarif U-V unterfielen (z.B. Abschlussbälle, Tanztees, Tanzabende, Seniorenparty und Sozialabende). Überdies sei für beide dargestellten Länder unklar, welche Bemessungsgrundlage für die Tarife zugrunde liege, also ob die tatsächlich gezahlten Kursentgelte vollständige Grundlage der Abrechnung seien oder ob es sich z. B. um eine pauschalierte Bemessungsgrundlage handele. Tatsächlich liege die Belastung international unter der Belastung in Deutschland, wie sich beispielsweise an der Tarif- und Vertragssituation in Österreich zeige.

Umstände, die eine Erhöhung des Zuschlagtarifs rechtfertigten, seien nicht ersichtlich: Weder sei die Person des Interpreten für die Nutzung in Tanzschulen überhaupt relevant, noch treffe es zu, dass Interpreten heute bekannter sind als sie es früher gewesen waren. Auch aus den Vergleichstarifen und Verteilungsschlüsseln bei anderen Nutzungen ergebe sich kein Argument für eine Erhöhung. Weder sei gegenüber der Zeit, als der alte Gesamtvertrag gegolten habe, irgendeine relevante Veränderung eingetreten, noch sei der Anteil der Interpreten an der Verwertung der Gesamtleistung im Vergleich zu anderen Verwertungsformen zu niedrig bemessen.

Vielmehr spreche der Vergleich mit anderen Verwertungsformen für eine Herabsetzung der Vergütung. Die Klägerin habe ihre Behauptung, die Gleichbehandlung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten sei in nahezu allen Verwertungsbereichen gelebte Realität, nicht substantiiert; hierfür müsste sie sämtliche Tarife und Gesamtverträge sowie sämtliche Aufteilungsvereinbarungen vorlegen. Zu einem umfassenden Vortrag gehöre insbesondere die Fragen, in welcher Hinsicht die Nutzungen vergleichbar seien (und zwar nicht in Bezug auf das jeweils vertretene, sondern auch auf das tatsächlich genutzte Repertoire), ob die Bemessungsgrundlage identisch sei und welche sonstigen Erwägungen der Aufteilung zugrunde gelegen hätten. Im Bereich des privaten Fernsehens etwa erhalte die Klägerin weniger als ein Sechstel dessen, was die Nebenintervenientin erhalte, und damit weniger als bei der öffentlichen Wiederga-

be. Zum öffentlich-rechtlichen Fernsehen trage die Klägerin überhaupt nicht vor. Die von der Klägerin angeführten Vergleichstarife könnten keine Erhöhung des Zuschlags für Tanzkurse rechtfertigen, da diese zum einen andere, mit der Nutzung in Tanzschulen nicht vergleichbare Nutzungen betreffen und es zum anderen gegenüber dem Geltungszeitraum des Gesamtvertrages keine Veränderungen gegeben habe. So habe der Senat bereits im SU darauf hingewiesen, dass sich aus den Angaben der Klägerin zu den Vergütungen der Interpreten und Tonträgerhersteller bei Live-Konzerten für die Tonträgerwiedergabe in Tanzschulkursen nichts ableiten lasse. Auch die Tonträgernutzung sei für die Nutzung in Tanzkursen ohne Relevanz, da der Person des Interpreten beim Kauf einer Schallplatte, einer CD oder eines Downloads bereits nach der allgemeinen Lebenserfahrung hohe Bedeutung zukomme, während im Tanzunterricht die schulische Leistung in Gestalt des Erlernens und Einübens von Tanzschritten im Vordergrund stehe. Die von der Bibliothekstantieme abgegoltenen Nutzungen seien nicht mit der Nutzung in Tanzkursen vergleichbar, da erstere auch die Leihe von Videokassetten umfasse, bei denen ein anderer Kreis von Berechtigten anspruchsberechtigt sei, u.a. Schauspieler. Auch aus der Verteilung der Einnahmen aus der Leermedien- und Gerätevergütung der ZPÜ könne die Klägerin nichts für sich ableiten, da es insofern bereits an einer Veränderung der Umstände seit der Beendigung des Gesamtvertrags fehle: Die Gleichbehandlung der Klägerin mit der Nebenintervenientin sei bereits bei der Gründung der ZPÜ im Jahr 1963 vereinbart worden und gelte daher praktisch genau so lang wie der hier streitgegenständliche Zuschlag im Bereich der Tanzkurse. Die Klägerin könne mit dieser Aufteilungsvereinbarung aus dem Jahr 1963 nicht mehr als fünfzig Jahre später eine andere Binnenverteilung bei der öffentlichen Wiedergabe rechtfertigen, zumal der Unterschied zwischen der Aufteilung im Bereich der Leermedien- und Geräteabgabe und der Wiedergabe in Tanzkursen sachlich gerechtfertigt sei, da die von der ZPÜ inkassierte Leermedien- und Gerätevergütung an die Stelle der Erlöse aus dem Tonträgerverkauf trete, der den Rechteinhabern durch das erlaubte private Kopieren entgehe; dementsprechend spiegele auch die Einnahmenverteilung bei der Leermedien- und Geräteabgabe den Wert der Interpreten für die Tonträger wieder, während für die Nutzung in Tanzkursen daraus nichts folge, weil der Person des Interpreten bei der Nutzung in Tanzschulen keinerlei Bedeutung zukomme. Im Übrigen bestreite der Beklagte, dass die Verteilung der ZPÜ-Einnahmen angemessen sei und die Kriterien, die der Aufteilung zugrunde lagen, auch für die Nutzung in Tanzschulen relevant seien. Soweit die von der Klägerin als Vergleich angeführten Nutzun-

gen Tonträgerverkäufe betreffen oder Nutzungen, die diese ersetzen (privates Überspielen, ZPÜ) oder Leihe (Bibliothekstantieme), seien die Verteilschlüssel nicht von Belang, weil das relative Gewicht der Leistungen der Interpreten für das Gesamtprodukt bei diesen Nutzungen viel größer sei als bei Tanzkursen: Beim Tonträgerkauf achte der Endkunde darauf, wer die Musik interpretiere, beim Tanzkurs sei das nicht der Fall; das Gleiche gelte, wenn der Tonträger überspielt oder ausgeliehen werde, sowie beim Hörfunk einschließlich der Hörfunksendung über Kabel. Bei Tanzkursen dagegen sei es die Tanzschule, die eine Aufnahme danach auswähle, ob sie sich dafür eigne, Tanzschritte einzuüben; aus gutem Grund würden daher hierfür in der Regel gesondert eingespielte Tonträger verwendet, deren Interpreten unbekannt und für die konkrete Nutzung unerheblich seien und die mit wenig künstlerischem Anspruch ein funktionales Produkt abliefern. Dagegen spiele die Musik im Radio unabhängig vom Musikanteil immer die Hauptrolle, wobei die Radiosender fast ausnahmslos Aufnahmen bekannter Interpreten spielten, die teilweise auch noch angesagt würden. Wegen dieser Unterschiede käme auch niemand auf die Idee, Tanzschul-CDs im Radio abzuspielen; ebenso wenig fänden die im Radio gespielten Original-Aufnahmen in Tanzschulen Verwendung.

Tatsächlich ergebe sich aus den Vergleichstarifen, dass die Vergütung der Interpreten bei der Nutzung in Tanzkursen derzeit zu hoch sei. So spreche der Vergleich der Musiknutzung in Tanzschulen mit der Sendung erschienener Tonträger im Hörfunk für eine Herabsetzung des Zuschlags von 20 %, da bei der Sendung von Tonträgern die Interpreten bei einem Musikanteil unter 25 % – anders als die Urheber – keinerlei Vergütung erhielten; wenn der Musik nur dienende Funktion zukomme, erhalte die Klägerin also weniger als die Nebenintervenientin, was auch sachgerecht sei, weil die Leistung der Interpreten bei Hintergrundmusik oder als Untermalung nicht im Vordergrund stehe. Genau dies sei die Situation bei Tanzschulen, wo der Musikanteil unter 25 % liege. Dieselben inhaltlichen Argumente sprächen auch gegen die Heranziehung der Vergütungsverteilung bei der Kabelweitersendung erschienener Tonträger, zumal sich aus dem Vortrag der Klägerin ergebe, dass insoweit seit mehreren Jahrzehnten keine Veränderungen eingetreten seien. Somit ergebe eine Gesamtschau, dass die Klägerin allenfalls in Ausnahmefällen so viel wie die Nebenintervenientin erhalte. Zu berücksichtigen sei nämlich, dass es eine Vielzahl von Tarifen allein im Bereich der öffentlichen Wiedergabe gebe (so etwa Unterhaltungsmusik mit Tonträgerwiedergabe in Mu-

sikkneipen, Clubs und Diskotheken, Hintergrundmusik in Restaurant oder Hotellobby, Musik in Erotik-Lokalen, Musik bei Trauungen oder im Kaufhaus), für die alle seit über fünfzig Jahren gelte, dass der Klägerin eine Vergütung von 20 % oder (bei Clubs und Diskotheken) 26 % der GEMA-Vergütung zustehe. Interpreten erhielten nur in Einzelfällen mehr, wenn sie zu den wenigen erfolgreichen Superstars gehörten und ihrem Publikum in Person gegenüber stünden oder das Musikprodukt selbst verkörperten, wie beim Verkauf von Tonträgern oder der Sendung; sobald jedoch die Musik in den Hintergrund trete oder auch nur von anderen Elementen begleitet werde, erhalte die Klägerin deutlich weniger als die Nebenintervenientin, in wichtigen Bereichen sogar weniger als bei Tanzkursen. Darüber hinaus führt der Beklagte aus, dass der von der Klägerin herangezogene Tarif U Büh (dessen Vergütungssatz überhöht sei und der tatsächlich nicht Theatervorstellungen, sondern Shows, Revuen und ähnliche Veranstaltungen betreffe) in Wirklichkeit zu geringeren, nicht zu höheren Belastungen als der Tarif WR-KS führe.

Vorsorglich macht der Beklagte geltend, dass für den Fall, dass der neu festzusetzende Gesamtvertrag eine andere als die bisherige Vergütung vorsehe, die Regelung der Parteien in der Interimsvereinbarung zu berücksichtigen sei, wonach Erhöhungen der Vergütungen frühestens zum 1. Januar des Jahres wirksam würden, das auf die Rechtskraft des Urteils folge. Im Nachtrag zur Interimsvereinbarung vom 22.10.2009/26.10.2009, Anlage B 29, hätten die Parteien überdies noch einmal ausdrücklich vereinbart, dass Nachforderungen für die Vergangenheit nicht erhoben würden. Würde der Gesamtvertrag mit Rückwirkung festgesetzt, könnte die Klägerin jedenfalls keine höhere Vergütungsforderung gegen den Mitgliedern des Beklagten geltend machen, weil ihren Forderungen der dolo-petit-Einwand gem. § 242 BGB entgegenstünde. Daher bestehe für die Festsetzung einer Vergütungsregelung, die gegenüber Mitgliedern nicht durchgesetzt werden könne, kein Rechtsschutzbedürfnis bzw. diese wäre jedenfalls nicht angemessen.

Wegen des Parteivorbringens im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie des Weiteren auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2015 (Bl. 458 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist – mit Ausnahme des Festsetzungsbegehrens der Klägerin hinsichtlich der Vergütungsvereinbarung im Falle von Änderungen des Tarifs WR-KS, über das bereits rechtskräftig entschieden wurde (**A.**) – zulässig, führt jedoch, soweit im wiedereröffneten erstinstanzlichen Verfahren hierüber noch zu entscheiden war, nicht zum Erfolg, da die beantragte Erhöhung des bisherigen 20 %-igen Aufschlags auf den GEMA-Tarif WR-KS nicht gerechtfertigt ist; vielmehr war die Vergütungshöhe nach billigem Ermessen gem. § 16 Abs. 4 S. 3 UrhWG weiterhin in der bisherigen Höhe festzusetzen (**B.**).

A.

Der Bundesgerichtshof hat das SU vom 27.09.2012 lediglich insoweit aufgehoben, als im Gesamtvertrag die Vergütung auf 30 % des GEMA-Tarifs WR-KS in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt und in den Gesamtvertrag keine Freistellungsklausel aufgenommen worden ist. Alle weiteren Regelungen des Gesamtvertrags sind somit rechtskräftig festgesetzt, so dass einem dahingehenden Änderungsbegehren die materielle Rechtskraft des SU als negative Prozessvoraussetzung entgegensteht, § 322 ZPO (vgl. BGH NJW 2014, 314 Tz. 13). Diese Feststellung gilt insoweit, als die Klägerin auch im wiedereröffneten Rechtszug eine Regelung in der Vergütungsvereinbarung gemäß Ziffer 2 des Gesamtvertrags begehrt hat, wonach bei einer Änderung des Tarifs WR-KS, die zu Vergütungsminderungen führt, der GEMA-Tarif WR-KS in der für das Jahr 2008 gültigen Fassung als Grundlage gelten solle. Die fehlende Aufnahme einer solchen Regelung bereits im SU vom 27.09.2012 hat die Klägerin schon nicht mit der Revision gerügt (vgl. die entsprechende Feststellung des Bundesgerichtshofs im RU, Tz. 29), so dass insofern Rechtskraft eingetreten ist.

Ebenso in Rechtskraft erwachsen ist die – entsprechend dem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vom 02.08.2010, Az. Sch-Urh 08/09 – zur Klarstellung in die Vergütungsregelung gemäß Ziffer 2 aufgenommene Übertragung der von der Klägerin wahrgenommenen Rechte im Gegenzug zur Vergütungspflicht („Im Gegenzug erhalten die

Mitglieder des Vertragspartners die von der GVL wahrgenommenen Rechte im Anwendungsbereich des Tarifs WR-KS der GEMA.").

B.

Der in der Vergangenheit geltende Zuschlagstarif i.H.v. 20 % auf den GEMA-Tarif WR-KS in der jeweils gültigen Fassung für die Nutzung der von der Klägerin wahrgenommenen Rechte bei der öffentlichen Wiedergabe von auf Tonträgern aufgenommenen Musikdarbietungen ausübender Künstler in Tanzkursen ist weiterhin angemessen i.S.v. § 12 UrhWG und war daher gem. § 16 Abs. 4 S. 3 UrhWG nicht zu erhöhen, so dass der Klageantrag (I.) wie auch der Hilfsantrag (II.) insofern abzuweisen waren. Dagegen war in den Gesamtvertrag die vom Beklagten begehrte Freistellungsklausel aufzunehmen (III.). Der vom Beklagten erstrebten Änderung der Regelung im Gesamtvertrag zur Vertragsdauer steht die Rechtskraft des SU entgegen (IV.).

I. Die Klägerin kann die Vermutungswirkung für die Angemessenheit der im bisherigen Gesamtvertrag zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung in der Vergangenheit auch durch ihren neuen Vortrag im wiedereröffneten Rechtszug nicht widerlegen, so dass die bisherige Vergütungsregelung im Sinne eines Zuschlagstarifs von 20 % weiterhin als wesentlicher Parameter für die nunmehr nach billigem Ermessen festzulegende Vergütung heranzuziehen ist (1.). Die etwaige Abhängigkeit des wirtschaftlichen Erfolgs der Unterhaltungsmusik von der Bekanntheit der ausübenden Künstler und deren in den letzten beiden Jahrzehnten ggf. erheblich gewachsene mediale Präsenz rechtfertigen ebenso wenig eine Anhebung der bisherigen Vergütungshöhe (2.) wie die in Tanzschulen angebotenen Einzelveranstaltungen (3.). An diesem Ergebnis ändern auch die von der Klägerin zum Zwecke des Vergleichs herangezogenen Auslandstarife für die öffentliche Wiedergabe von auf Tonträgern aufgenommenen Musikdarbietungen ausübender Künstler in Tanzkursen nichts (4.). Gleiches gilt für den von der Klägerin angestrebten Vergleich der Einnahmenverteilung zwischen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten in Tarifen für andere Verwertungsvorgänge (5.). Da im Ergebnis die bisherige Vergütungsregelung als angemessen beizubehalten ist, ist die Frage einer unangemessenen Gesamtbelastung vorliegend nicht von Relevanz (6.).

1. Die vom Bundesgerichtshof bestätigte Feststellung des Senats im SU vom 27.09.2012, dass aufgrund der fast 50 Jahre lang praktizierten Vergütungsregelung des bisherigen Gesamtvertrags in Höhe eines Zuschlags von 20 % auf den GEMA-Tarif WR-KS in seiner jeweils gültigen Fassung eine Vermutung dafür besteht, dass diese Vergütung in der Vergangenheit angemessen sei, so dass sie als wesentliche Grundlage für die neu festzusetzende Vergütungshöhe heranzuziehen ist, hat weiterhin Bestand und konnte durch die Klägerin mit ihrem neuen (und nicht als verspätet zurückzuweisenden) Vortrag nicht widerlegt werden.

a. Der Bundesgerichtshof hat ausdrücklich bestätigt, dass der Abschluss des bisherigen Gesamtvertrags im Jahre 1961 und die vorbehaltlose Zahlung bzw. Entgegennahme der vereinbarten Vergütung über einen Zeitraum von fast 50 Jahren bis zur Beendigung dieses Gesamtvertrags die Vermutung begründen, dass die vereinbarte Vergütung nach der übereinstimmenden Auffassung der Vertragsparteien i.S.v. § 12 UrhWG angemessen war; begehrt in diesem Fall die Verwertungsgesellschaft nach der Beendigung eines solchen Gesamtvertrags eine Erhöhung der Vergütung, trägt sie die Darlegungs- und Beweislast für ihre Behauptung, die vereinbarte Vergütung sei von Anfang an unangemessen gewesen (vgl. RU, zweiter Leitsatz und Tz. 35).

b. Für die Widerlegung dieser Vermutung der Angemessenheit ist es nicht ausreichend, wenn die Klägerin im wiedereröffneten Rechtszug lediglich Umstände vorträgt, aus denen sich jedenfalls im Jahr 2004 eine wirtschaftliche Zwangslage für die Klägerin bzw. die Unmöglichkeit zu einem Inkasso durch sie selbst oder Dritte hätten ergeben sollen.

aa. Der Bundesgerichtshof beanstandete im RU nicht die Annahme des Senats, dass die bis dahin von der Klägerin vorgetragene Umstände zur vermeintlichen Zwangslage die genannte Vermutung nicht widerlegt hätten, und rekurrierte bei seiner Argumentation auf die Ausführungen des Senats (SU, S. 37 Mitte), wonach die Klägerin, wenn sie tatsächlich der Auffassung gewesen sei, dass die vereinbarte Vergütung unangemessen ist, bereits in früherer Zeit einen Weg gefunden hätte, das Inkasso selbst zu übernehmen oder von einem Dritten durchführen zu lassen. Der Senat konstatierte zusätzlich (SU,

S. 37 unten), dass nicht vorgetragen sei, dass die Klägerin auch noch im Jahre 2004 außerstande gewesen sei, eine eigene Infrastruktur aufzubauen oder Dritte mit dem Inkasso zu beauftragen. Auf letztere Feststellung nahm der Bundesgerichtshof Bezug, als er ausführte (RU, Tz. 39), dass die Klägerin, wenn sie jedenfalls im Jahr 2004 nicht mehr auf ein Inkasso durch die Streit- helferin angewiesen gewesen sei, zunächst den Inkassovertrag mit der Streit- helferin und sodann den Gesamtvertrag mit dem Beklagten hätte kündigen können, um mit ihm eine aus ihrer Sicht angemessene Vergütungsregelung zu treffen, wenn sie tatsächlich der Auffassung gewesen wäre, dass die im bishe- rigen Gesamtvertrag vereinbarte Vergütung unangemessen ist.

bb. Aus diesen Ausführungen des Bundesgerichtshofs kann jedoch – entge- gen der Ansicht der Klägerin – nicht der Schluss gezogen werden, dass die Klägerin die Vermutung der Angemessenheit dadurch widerlegen könne, dass sie nachweise, im Jahre 2004 außerstande gewesen zu sein, das Inkasso selbst zu übernehmen oder von einem Dritten durchführen zu lassen: Der Bun- desgerichtshof hat diesen Zeitpunkt bzw. die Jahreszahl „2004“ (als aufgrund der Feststellungen des Senats zu unterstellenden Sachverhalt für seine Aus- führungen) ersichtlich nur deswegen herangezogen, weil der Senat im SU auf die der Klägerin im vier- bzw. dreijährigen Rhythmus mögliche Aufkündigung der Gesamtverträge, „zuletzt zum 31.12.2004“, hingewiesen und in diesem Zu- sammenhang festgestellt hatte, dass die Klägerin – zu ergänzen: „nicht ein- mal“ – zur Situation zum zuletzt möglichen Kündigungszeitpunkt 2004 vor der tatsächlichen Kündigung im Jahr 2008 vorgetragen habe. Aus den Ausführun- gen des Bundesgerichtshofs kann demnach gerade nicht allgemein geschlos- sen werden, dass die behauptete Zwangslage hinsichtlich der Inkassosituation lediglich zum Zeitpunkt der letzten ungenutzten Kündigungsmöglichkeit (hier also im Jahr 2004) hätte vorliegen müssen, um die Vermutung der Angemes- senheit zu widerlegen.

cc. Dieses Ergebnis folgt auch aus den Ausführungen des Senats im Parallel- fahren 6 Sch 14/10 WG der hiesigen Klägerin gegen den dort beklagten Deut- schen Berufsverband für Tanzpädagogik e.V. bzw. aus dem diesbezüglichen Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs, Az. I ZR 220/12 (= GRUR-RR 2015,

197). Auch in diesem Verfahren berief sich die Klägerin mit identischer Argumentation auf eine von Anfang an bestehende Zwangslage, die es ihr unmöglich gemacht habe, vor 2008 den Inkassovertrag mit der hiesigen Nebenintervenientin zu kündigen. Der Senat stellte hierzu auf S. 21 des dortigen Urteils fest:

„Denn dass eine derartige Zwangslage, wie sie die Klägerin für das Jahr 1961 (wenig substantiiert) vorgetragen hat, auch im Jahr 1992 (als mit Anlage K 6 erstmals eine die Vergütungsansprüche der Klägerin mit erfassende Gesamtvereinbarung mit dem Beklagten geschlossen wurde) und sogar noch zum Zeitpunkt der Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 1994 (Bl. 58 d.A. im Schiedsverfahren Sch-Urh 27/09) unverändert dergestalt bestanden hätte, dass die Klägerin mangels Alternativen zur GEMA als Inkassoträgerin nach wie vor noch gezwungen gewesen wäre, auf deren diskriminierende Bedingungen einzugehen, hat die Klägerin mit ihrem Vorbringen, die Zwangslage habe bis ins Jahr 2008 fortbestanden, zwar pauschal behauptet, entgegen ihrer Obliegenheit indes in keiner Weise näher ausgeführt oder gar durch konkrete Angaben dazu untermauert, dass und welche von ihr etwa Anfang der 90er Jahr des letzten Jahrhunderts gegen das ‚Diktat‘ der GEMA ergriffenen Maßnahmen zur Erzielung einer angemessenen Beteiligung der von ihr vertretenen Berechtigten in welcher Weise gescheitert seien oder aufgrund welcher sonstigen Umstände sie gehindert gewesen sei, von der ihr eingeräumten Möglichkeit, den Inkassovertrag mit der GEMA (Anlage ASt. 8 im Schiedsverfahren Az. Sch-Urh 27/09, dort Bl. 62 f.) im dreijährigen Turnus zu kündigen, Gebrauch zu machen. Statt dessen hat sie, wie aus Anlage K 5 ersichtlich, noch im Jahr 1997 selbst Gesamtverträge zu denselben – von ihr angeblich über seinerzeit nahezu vierzig Jahre als unangemessen erachteten – Bedingungen geschlossen – ein Vorgehen, das (die Beurteilung der Klägerin zugrunde gelegt) einer Verletzung der aus §§ 13 Abs. 1, Abs. 3, 12 UrhWG resultierenden Verpflichtung, von den Nutzern einen angemessenen Ausgleich für die Verwertung des von ihr, der Klägerin, wahrgenommenen Repertoires zu verlangen, gleichkäme. Vermag der Senat bei dieser Sachlage weder eine im Jahr 1992 bestehende Einschränkung der klägerischen Kontrahierungsfreiheit zu konstatieren noch einen zwischenzeitlich eingetretenen Wegfall solcher Restriktionen, bestehen – auch nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes – keine Bedenken dagegen, die zwischen den Streitparteien seit dem Jahr 1992 (im Rahmen von Gesamtverträgen mit anderen Nutzervereinigungen für vergleichbare Verwertungsarten sogar schon seit 1961) gepflogene Übung grundsätzlich als gewichtiges Indiz für die Angemessenheit eines der Höhe nach als 20%iger Zuschlag auf die jeweils einschlägigen GEMA-Tarife bemessenen Vergütungsanspruchs heranzuziehen.“

Der Senat stellte dort also gerade nicht auf die letzte ungenutzte Kündigungsmöglichkeit im dreijährigen Turnus vor der tatsächlichen Kündigung zum Ende 2008 ab, sondern hielt vielmehr fest, dass bereits weder für den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtvereinbarung 1992 mit dem dortigen Beklagten noch für den Zeitpunkt der Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 1994 noch für die Situation im Jahr 1997 die Klägerin das Vorliegen einer Zwangslage hinreichend dargelegt habe. Der Bundesgerichtshof beanstandete diese Ausführungen nicht, indem er feststellte (Tz. 26):

„Das OLG hat das von der Revision als übergangen gerügte Vorbringen der Kl. berücksichtigt. Es hat jedoch angenommen, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die im Jahre 1992 getroffene Vereinbarung auf einer Zwangslage der Kl. beruht habe. Die Kl. habe zwar vorgetragen, sie sei im Jahr 1992 und noch bis zum Jahr 2008 gezwungen gewesen, auf die diskriminierenden Bedingungen der GEMA einzugehen, weil sie auf das Inkasso der Vergütung durch die GEMA angewiesen gewesen sei. Sie habe diese pauschale Behauptung jedoch nicht hinreichend konkretisiert. Danach widerlegen die von der Kl. vorgetragene Umstände nicht die Vermutung, dass die Parteien die Vergütungsregelung im bisherigen Gesamtvertrag für angemessen gehalten haben. Mit ihrer abweichenden Beurteilung versucht die Revision, die tatrichterliche Würdigung durch ihre eigene zu ersetzen, ohne einen Rechtsfehler des OLG aufzuzeigen.“

dd. Die Klägerin hätte demnach vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen vorbehaltlosen Vergütungspraxis – sowie korrespondierend zu dem durch den Bundesgerichtshof bestätigten Erfordernis der Darlegung einer von Anfang an unangemessenen Vergütung – vielmehr nach wie vor solche Umstände für die behauptete wirtschaftliche Zwangslage substantiiert darlegen müssen, welche es hinreichend nachvollziehen lassen, dass – entsprechend ihrem Vortrag – eine solche Zwangslage seit Abschluss des ersten Gesamtvertrags im Jahr 1961 über Jahrzehnte hinweg fortbestanden hätte und von der Klägerin nicht früher (also auch schon vor 2004 nicht) zu beseitigen gewesen wäre; auf die entsprechenden Ausführungen im SU vom 27.09.2012, die fortgelten, wird Bezug genommen. Eine solche ausreichend substantiierte Darlegung durch die Klägerin ist nach wie vor nicht gegeben.

c. Selbst wenn man aber im Übrigen wie die Klägerin auf die Situation im Jahr 2004 abstellte, wäre ihr diesbezüglicher Vortrag zwar nicht verspätet, aber unzureichend, um das Vorliegen einer Zwangslage zu diesem Zeitpunkt substantiiert darzulegen.

aa. Entgegen der Auffassung des Beklagten kann die Klägerin im wiedereröffneten Rechtszug zur Problematik der behaupteten Zwangslage neu vortragen, ohne sich dem zivilprozessualen Vorwurf der Verspätung ausgesetzt zu sehen, da durch die Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof die untere Instanz wieder eröffnet wurde und die frühere Verhandlung mit der neuen eine Einheit bildet (vgl. *Heßler* in Zöllner, ZPO, 30. Aufl., § 562 Rn. 2).

bb. Die Behauptung der Klägerin, in den Jahren vor 2004 habe es keine hinreichend sicheren Inkassoalternativen gegeben, die sie in die Lage versetzt hätten, parallel zur Entwicklung einer Prozessstrategie Inkassoalternativen zu identifizieren und den Inkassovertrag bereits 2004 zu kündigen, ohne massive Einnahmeausfälle zu gewärtigen, hat sie lediglich mit einem Inkassoangebot der Fa. Dun & Bradstreet European Outsourcing Center BV vom 16.12.1999 (Anlage K 35) zu belegen versucht, deren Beauftragung jedoch zu erheblichen Erfassungslücken gegen der GEMA-Situation geführt hätte, da Daten für den nichtkommerziellen Bereich völlig gefehlt hätten und ein Außendienst nicht vorgesehen gewesen sei; aufgrund der sich aus dem Angebot nachweislich ergebenden geringeren Erfassungshöhe im Vergleich zum bestehenden GEMA-Inkasso habe im Interesse der Sicherstellung des Vergütungsaufkommens der Klägerin von dem Angebot Abstand genommen werden müssen. In diesem Zusammenhang trug die Klägerin außerdem in ihrer Klageschrift vom 19.11.2010, S. 19 f., vor, dass sie mit der Fa. Dun & Bradstreet intensive Verhandlungen geführt habe, um sich aus der Zwangssituation zu befreien, wobei die Risiken und vor allem die erforderlichen Initialkosten enorm hoch gewesen seien und insbesondere das Risiko bestanden habe, dass die Nebenintervenantin die unverzichtbare Unterstützung der Übertragung des Inkassos nicht leisten werde. Ein neuer Inkassovertrag habe erst dann mit der Nebenintervenantin geschlossen werden können, als nach Abschluss eines langwierigen Vorbereitungs- und Überprüfungszeitraums Alternativenanbieter und -angebote

von Firmen wie „Intrum Justitia“ (Angebot vom 05.01.2007, Anlage K 47) und „BFS Finance“ (Angebot vom 29.05.2007, Anlage K 48) vorgelegen hätten.

cc. Der ergänzende Vortrag der Klägerin ist nach wie vor nicht hinreichend substantiiert: Es ist nicht dargelegt und nicht ersichtlich, warum die Klägerin nicht im Jahr 1999 und auch nicht in den darauffolgenden Jahren bis 2004, sondern erst im Jahr 2007 weitere Angebote von anderen Inkassounternehmen eingeholt bzw. anderweitige Inkassoalternativen überprüft hat, um die vermeintliche Zwangslage zu beenden. Nicht vorgetragen ist zudem, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die vermeintlichen Unzulänglichkeiten oder Probleme des Angebots der Fa. Dun & Bradstreet aus dem Jahr 1999 – ggf. in Zusammenarbeit mit dieser Firma – zu beseitigen, etwa durch die Abklärung eines Außendienstaufbaus. Ebenso wenig wird belegt, dass es tatsächlich zu fehlenden Unterstützungshandlungen durch die Nebenintervenientin im Falle eines Inkassowechsels gekommen wäre oder dass ernstzunehmende Hinweise hierauf bestanden; dass die Klägerin diesbezüglich die Nebenintervenientin kontaktiert und notwendige Abklärungsversuche unternommen hätte oder die Nebenintervenientin sonst gegenüber der Klägerin deutlich gemacht hätte, dass ein Wechsel des Inkassoanbieters mit nicht oder nur schwer überwindbaren tatsächlichen Problemen etwa hinsichtlich der Datenübergabe einhergegangen wäre, ist nicht vorgetragen. Schließlich ist nicht ersichtlich, warum die Klägerin die von ihr vorgetragenen „notwendigen Vorarbeiten“ seit 2004 einschließlich der verschiedenen Sitzungen des Tarifausschusses der Klägerin und der Beauftragung verschiedener Sachverständiger zur Klärung von Rechtsfragen – gerade auch zur angeblichen Datenschutzproblematik im Zusammenhang mit der Nebenintervenientin – nicht schon viel früher durchgeführt hat bzw. durchführen konnte. Dass also eine Zwangslage für die Klägerin im Jahr 2004 bestand und sie daher zu diesem Zeitpunkt den Inkassovertrag mit der Nebenintervenientin nicht kündigen konnte, lässt sich im Ergebnis aus dem Vortrag der Klägerin nicht ausreichend entnehmen.

d. Schließlich ist die Vermutung der angemessenen Vergütungsregelung in der Vergangenheit auch und vor allem deswegen nicht als widerlegt anzusehen, weil die Klägerin unstreitig erst mit Schreiben vom 06.11.2007 (Anlage B 47) gegen-

über dem Beklagten erstmalig ihr Tariferhöhungsverlangen und damit ihre Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit des bisherigen Tarifs mitteilte. Wie der Bundesgerichtshof aber ausgeführt hat, wird die Vermutung einer angemessenen Vergütung nach der *übereinstimmenden Auffassung* der Vertragsparteien gerade auch durch den Umstand auf Seiten der Klägerin begründet, dass die Entgegennahme der vereinbarten Vergütung über einen langen Zeitraum *vorbehaltlos* erfolgte. Hätte also die Klägerin dem Eindruck einer übereinstimmend als angemessen gehaltenen Vergütungshöhe entgegenwirken wollen, hätte sie ihre angeblich von Anfang an bestehenden diesbezüglichen Vorbehalte gegenüber dem Beklagten als ihrem Gesamtvertragspartner nicht nur bei Abschluss des ersten Gesamtvertrags im Jahre 1961, sondern auch im Zuge der Ergänzungen, Änderungen und/oder Neufassungen des Gesamtvertrags in der Folgezeit zum Ausdruck bringen müssen und auch ohne weiteres können, wie die Möglichkeit der Aufnahme entsprechender Vorbehaltsklauseln in Gesamtverträgen (vgl. beispielsweise denjenigen zwischen dem Beklagten und der Nebenintervenientin) zeigt. Dies hat die Klägerin versäumt. Nach dem Rechtsgedanken des § 116 S. 1 BGB sind jedoch solche Vorbehalte einer willenserklärenden Partei, die dem Vertragspartner gegenüber nicht geäußert werden, sondern geheim bleiben, unbeachtlich; in einem solchen Fall muss sich der Erklärende an der von ihm abgegebenen Willenserklärung grundsätzlich festhalten lassen, wenn der Empfänger den geheimen Vorbehalt nicht kannte. Entsprechend kann die Klägerin die Vermutungswirkung, an deren Entstehen sie selbst beteiligt war, nicht mit geheimen Vorbehalten hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütung beseitigen.

2. Ausgehend von der genannten Vermutung als wesentliche Grundlage für die neu festzusetzende Vergütungshöhe kann im Gefolge des RU des Bundesgerichtshofs eine etwaig gestiegene Bekanntheit der ausübenden Künstler und deren erheblich gewachsene mediale Präsenz in den letzten beiden Jahrzehnten nicht als Grund für die Erhöhung des Zuschlagtarifs herangezogen werden: An seinem Befund im SU, wonach im Tanzunterricht gewöhnlich – und insbesondere bei klassischen Standardtänzen und lateinamerikanischen Tänzen – der Interpret des Musikstücks, das beim Einstudieren der Tänze von Tonträgern abgespielt wird, nicht im Vordergrund steht, hält der Senat fest; dieser Befund wurde von den Parteien im wiedereröffneten Rechtszug auch nicht angegriffen. Somit wirkt sich eine ggf. gewachsene Be-

kanntheit der ausübenden Künstler jedenfalls auf die gewöhnliche Nutzung von Musik in Tanzschulen nicht maßgeblich aus, so dass sie insoweit auch keine Erhöhung des Zuschlagtarifs rechtfertigen kann (vgl. RU, Tz. 46).

3. Auch die von den Parteien im wiedereröffneten Rechtszug nicht angegriffene Feststellung im SU, dass Kurse zu modernen Tänzen und Choreografien unter Hervorhebung von berühmten Tänzen gesondert zu lizenzieren sind und nicht dem hier in Rede stehenden GEMA-Tarif WR-KS unterfallen, bleibt bestehen, so dass diese Einzelveranstaltungen keine Erhöhung des Zuschlags rechtfertigen (vgl. RU, Tz. 50). Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen in Tanzschulen wie etwa Tanzabende und Tanzbälle, sofern diese nicht ohnehin gesondert lizenziert werden sollten (nach dem Vortrag des Beklagten unterfielen diese nicht dem Tarif WR-KS, sondern dem Tarif U-V; vgl. auch den aktuell geltenden GEMA-Tarif U-V-KS für Tanzschulabschlussbälle) und bei denen sehr viel häufiger als im normalen Tanzunterricht von bekannten Interpreten eingespielte Unterhaltungsmusik wiedergegeben wird: Die diesbezügliche (und vom Bundesgerichtshof im RU in Tz. 51 gebilligte) Feststellung des Senats im SU, wonach dieser Umstand schon mangels näherer Angaben der Parteien zum Anteil solcher Veranstaltungen an sämtlichen Veranstaltungen der Tanzschulen, bei denen Musik öffentlich wiedergegeben wird, keine Aussage über die Angemessenheit der Vergütungsregelung zulässt, hat nach wie vor Bestand.

4. Der von der Klägerin im wiedereröffneten Rechtszug für die Frage der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten (nicht verspätet, s.o. B. I. 1. c. aa.) herangezogene Vergleich mit im Ausland geltenden Tarifen für die öffentliche Wiedergabe von auf Tonträgern aufgenommenen Musikdarbietungen ausübender Künstler in Tanzkursen kann die begehrte Erhöhung des Zuschlagtarifs ebenfalls nicht begründen.

a. Soweit die Klägerin zum Beleg ihrer Auffassung Vergleichstarife nur für die Tschechische Republik und Griechenland vorgelegt hat, ist dies angesichts der selektiven Auswahl von lediglich zwei im Ausland geltenden Tarifen in von der Bevölkerung her verhältnismäßig kleinen Ländern nicht hinreichend aussagekräftig und damit von vornherein nicht geeignet, die Unangemessenheit des streitgegenständlichen Tarifs in Deutschland zu belegen. Wie außerdem das vom Be-

klagten angeführte Beispiel zur Situation in Österreich zeigt, ließen sich offensichtlich entsprechende Gegenbeispiele für Vergleichstarife im Ausland finden, bei denen sich die Vergütung der Leistungsschutzrechtsinhaber umgekehrt auf demselben oder gar auf einem niedrigeren Niveau als in Deutschland befindet.

b. Ohnehin erfassen die beiden von der Klägerin vorgelegten Tarife – wie vom Beklagten unwidersprochen vorgetragen wurde – auch Veranstaltungen wie z.B. Abschlussbälle, Tanztees, Tanzabende, Seniorenpartys und Sozialabende, die in Deutschland einem anderen Tarif unterfallen, so dass eine hinreichende Vergleichbarkeit auch aus diesem Grund nicht zu bejahen ist.

c. Schließlich kann sich die Klägerin nicht erfolgreich darauf berufen, dass nur in den beiden oben genannten Ländern ein Tarif auf prozentualer Umsatzbasis wie in Deutschland existiere: Dies belegt lediglich, dass der Vergleich mit im Ausland geltenden, dergestalt errechneten Tarifen vorliegend offensichtlich gerade nicht dazu geeignet ist, die Auffassung der Klägerin, wonach Urheber und Leistungsschutzberechtigte in gleichem Maße zu vergüten seien, zu untermauern. Den Versuch, eine Vergleichbarkeit anderer Tarifsysteme im Ausland, bei denen sich der Tarif etwa nach Parametern wie Größe der Tanzfläche, Anzahl der Kurse und Teilnehmer richtet, mit dem streitgegenständlichen Tarifsysteem in Deutschland herzustellen, hat die Klägerin nicht unternommen; es kann daher dahinstehen, ob für diesen Fall überhaupt verlässliche Schlüsse für die Frage der Angemessenheit des hier streitgegenständlichen Tarifs in Deutschland gezogen werden können.

5. Zuletzt ist festzustellen, dass auch ein Vergleich der Einnahmenverteilung zwischen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten in Tarifen für andere Verwertungsvorgänge die Vermutungswirkung der in der Vergangenheit praktizierten Vergütungsregelung nicht zu widerlegen vermag.

a. Der Bundesgerichtshof hat im RU einerseits klargestellt, dass eine unterschiedliche Intensität der Musiknutzung bei verschiedenen Verwertungsvorgängen im Bereich der öffentlichen Wiedergabe von Musik auf Tonträgern für die Verteilung dieser Vergütung zwischen Musikurhebern einerseits und ausübenden

Künstlern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten andererseits keine Rolle spielt (Tz. 55), sowie andererseits hervorgehoben, dass der Umstand, dass die Verteilung der Einnahmen zwischen Urhebern und Leistungsschutzberechtigten bei anderen Verwertungsvorgängen auf einem internen Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaften beruht, es nicht ausschliesse, diese Einnahmeverteilung als Vergleichsmaßstab für die Verteilung der Einnahmen zwischen diesen Berechtigten beim hier in Rede stehenden Verwertungsvorgang heranzuziehen (Tz. 57). Maßgeblich für die Verteilung der Vergütung zwischen diesen Berechtigten muss nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs grundsätzlich sein, inwieweit die Vergütung auf die Verwertung ihrer jeweiligen Werke und Leistungen entfällt (vgl. RU, Tz. 41, 55 letzter Satz).

b. Ein Vergleich der von der Klägerin herangezogenen Tarife für andere Verwertungsvorgänge mit dem streitgegenständlichen Tarif für die öffentliche Wiedergabe von auf Tonträgern aufgenommenen Musikdarbietungen ausübender Künstler in Tanzkursen kann das klägerische Begehren aber deswegen nicht stützen, da hinsichtlich der Wertigkeit von Urheber- und Leistungsschutzrechten die Musikanutzung bei den von der Klägerin herangezogenen Verwertungsvorgängen gerade nicht vergleichbar mit derjenigen in Tanzschulen ist.

aa. Wie der Senat bereits im Ersturteil dargetan hat, steht im Tanzunterricht – und insbesondere bei klassischen Standardtänzen und lateinamerikanischen Tänzen – der Interpret des Musikstücks, das beim Einstudieren der Tänze von Tonträgern abgespielt wird, nicht im Vordergrund; für die Einübung der jeweiligen Tanzschritte kommt es vornehmlich auf die Kompositionen der Musikstücke an, auf die die zu lernenden Tanzstile passen, so dass vor allem die Rechte an der Komposition berührt werden und damit in Tanzkursen zu Recht die Wertigkeit der Urheberrechte deutlichen Vorrang genießt. Hingegen ist es für das Lernziel ohne jeden Belang, welcher ausübende Künstler die jeweils als geeignet gewählte Komposition darbietet; seine Person ist, da einer etwa spezifischen Art seiner Interpretation keine Bedeutung zukommt, austauschbar.

bb. Etwas anderes – nämlich eine gesteigerte Wertigkeit der Leistungsschutzrechte der (im Zweifel berühmten) Interpreten, zu deren Hits die Tanzschüler

ihr in den Tanzkursen erlerntes und eingeübtes Repertoire in die Praxis umsetzen wollen – gilt lediglich für die im Rahmen etwa von Abschlussbällen, Tanztees oder Tanzabenden abgespielten Tonträger; für diese ist freilich – wie bereits festgestellt – ein anderer als der hier streitgegenständliche Tarif anwendbar, bei dem die Vergütung der Leistungsschutzrechtsinhaber konsequenterweise auch höher ist.

cc. Dies ist der entscheidende Unterschied zu den von der Klägerin als Vergleich herangezogenen Tarifen: Angesichts des Umstands, dass dort die Wiedergabe eines Musikstücks üblicherweise nicht, wie im Rahmen von Tanzschulen, eine einem anderen Zweck (Lernziel) untergeordnete Funktion einnimmt, sondern dem Musikgenuss als solchem dient und Selbstzweck ist, mithin die musikalische Darbietung als Ganzes (Komposition und Interpretation) im Blickpunkt steht und Einnahmen der jeweiligen Nutzer generiert, kann die Person des Darbietenden, seine Ausdeutung der Komposition wie auch sein spezifischer „Sound“ zwangsläufig nicht durch eine beliebige andere Interpretation desselben Stücks ersetzt werden. In diesen Fällen wird folglich der wirtschaftliche Wert der Wiedergabe maßgeblich durch den ausübenden Künstler mit bestimmt. Eine untergeordnete Rolle der Interpreten der dort abgespielten Musik gegenüber deren Urheber aufgrund des Zwecks der Musikwiedergabe ist also bei den von der Klägerin als Vergleich herangezogenen Tarifen gerade nicht von vornherein erkennbar; vielmehr kommt es den Nutzern und Zuhörern der Musik in diesen Tarifbereichen – wie etwa im Bereich der Live-Veranstaltungen (siehe hierzu bereits die Ausführungen im SU vom 27.09.2012, S. 39 f. unter A. II. 3.), des Hörfunks, der privaten Vervielfältigung gem. § 54 UrhG und der Tonträger beim mechanischen Recht – auch und ggf. sogar vor allem auf die Interpreten oder sonstigen Leistungsschutzberechtigten an, weswegen dort eine höhere Wertigkeit der Leistungsschutzrechte, welche in der jeweiligen Vergütungsregelung auch entsprechend Berücksichtigung gefunden hat, zu konstatieren ist.

dd. Fehlt es aber an dem für eine Übertragung dieses Verteilungsmaßstabs auf die im Bereich von Tanzausbildung erwirtschafteten Kurshonorare erforderlichen Gleichlauf der jeweiligen wirtschaftlichen Wertigkeit der Leistungen

beider Gruppen, lässt sich aus der Gleichbehandlung von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten im Bereich von Kabelweitersendung etc. keine Rechtfertigung für eine entsprechende Verteilung auch der von den Mitgliedern des Beklagten durch die Wiedergabe von Musikstücken erzielten Einnahmen herleiten.

ee. Wenn im Übrigen die Klägerin einen Vergleich mit der Tarifsituation für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern in anderen Bereichen wie etwa Unterhaltungsmusik in Musikkneipen, Clubs und Diskotheken, Hintergrundmusik in Restaurant oder Hotellobby, Musik in Erotik-Lokalen oder die Musik bei Trauungen oder im Kaufhaus (wo sich die Vergütung der Leistungsschutzrechtshaber auf dem gleichen oder nahezu gleichen Niveau wie bei den Tanzschulen befindet) ablehnt, weil die Vergütung der Klägerin für die öffentliche Wiedergabe grundsätzlich neu bewertet werden müsse und sich die diesbezüglichen bisherigen Tarife sämtlich als unangemessen niedrig darstellten, so läuft dies auf eine *petitio principii* hinaus: Letztere Behauptung gilt es ja gerade erst zu beweisen. Überdies kann hinsichtlich der Wertigkeit von Urheber- und Leistungsschutzrechten nicht ohne weiteres von identischen Rahmenbedingungen bei den gerade genannten Tarifen und dem streitgegenständlichen Tanzschultarif ausgegangen werden, so dass erstere durchaus in einen Vergleich einbezogen werden können. Gilt aber für die gerade genannten Tarife aufgrund ihrer langjährigen vorbehaltlosen Durchführung in der Vergangenheit ebenfalls die Vermutung der Angemessenheit, wird die Behauptung der Klägerin, ein Tarifvergleich zeige die Gleichwertigkeit von Urheber- und Leistungsschutzrechten in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, entkräftet.

ff. Im Ergebnis ist der streitgegenständliche Tanzschultarif also aufgrund der spezifischen Besonderheiten der in Tanzkursen abgespielten Musik gerade nicht geeignet, als Mustertarif für die von der Klägerin behauptete Gleichwertigkeit von Urheber- und Leistungsschutzrechten bei deren öffentlicher Wiedergabe herangezogen zu werden.

c. Somit kommt es nicht mehr auf die weitere Feststellung des Bundesgerichtshofs an, wonach die von der Klägerin begehrte Erhöhung des Zuschlagtarifs nur

dann gerechtfertigt ist, wenn die mit der öffentlichen Wiedergabe von auf Tonträgern aufgenommenen Musikdarbietungen ausübender Künstler in Tanzkursen erzielten Kurshonorare des Veranstalters im Vergleich zu den Zeiten der Geltung des beendeten Gesamtvertrags zu einem größeren Anteil auf der Verwertung der Leistungsschutzrechte und zu einem entsprechend kleineren Teil auf der Verwertung der Urheberrechte beruhen (vgl. RU, Tz. 43). In diesem Zusammenhang wäre freilich, soweit die Klägerin Vergleichstarife für ihre Argumentation heranzieht, anzumerken, dass eine bis zuletzt gleichgebliebene Verteilung der Einnahmen auf Urheber und Leistungsschutzberechtigte in den von der Klägerin vergleichsweise herangezogenen Tarifen – mag diese Verteilung auch ggf. gleich hohe Ausschüttungsquoten für die beiden genannten Gruppen aufweisen – darauf hinweisen würde, dass sich die Leistungsschutzrechte in den dortigen Verwertungsvorgängen seit der Beendigung des streitgegenständlichen Gesamtvertrags nicht vermehrt auf die Einnahmen ausgewirkt haben; eine solche unveränderte Verteilungssituation würde somit von vornherein keine relevante Aussage darüber zulassen, ob das ebenfalls (seit 1961 bis zur Kündigung des Gesamtvertrags zum Ende 2008) konstante Tarifgefüge für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgern in Tanzkursen, für das vor dem Hintergrund der Konstanz bisher die Vermutung der Angemessenheit spricht, nunmehr unangemessen und daher zugunsten der Leistungsschutzberechtigten zu verändern ist. Dass sich im Rahmen der Vergleichstarife für andere Verwertungsvorgänge seit der Beendigung des streitgegenständlichen Gesamtvertrags (oder auch zu einem davor liegenden Zeitpunkt) die Einnahmenverteilung zugunsten der Leistungsschutzberechtigten verschoben hätte, vermochte die Klägerin jedoch nicht aufzuzeigen. Dies gilt für die von ihr angeführte Verteilung für die Tonträgernutzung in Theatern, für die Verteilung der Vergütung bei Live-Veranstaltungen gemäß dem GEMA-Tarif U-V, für die Verteilung der Kabelweitersendevergütung für den Bereich Hörfunk, für die Verteilung im Bereich der Verwendung erschienener Tonträger in privaten Hörfunkprogrammen, für die Verteilung der Zentralstelle für private Überspielung (ZPÜ) im Bereich der privaten Vervielfältigung gem. § 54 UrhG, für die Verteilung im Bereich der Tonträger beim mechanischen Recht sowie für die Verteilung der Bibliothekstantieme: In sämtlichen genannten Vergleichstarifen sind Änderungen bei der Vergütungsverteilung zugunsten der Leistungsschutzrechtsinhaber weder vorge tragen noch ersichtlich.

d. Entgegen der Ansicht der Klägerin können also die internen Verteilungsschlüssel der Verwertungsgesellschaften insbesondere in den Bereichen Kabelweiterleitung und private Vervielfältigung gem. § 54 UrhG vorliegend nicht als Vergleichsmaßstab für die Verteilung der Einnahmen zwischen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten herangezogen werden, so dass auch dahinstehen kann, ob diese internen Verteilungsschlüssel den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beteiligung an den Einnahmen aus der Verwertung nach den Wahrnehmungsverträgen entsprechen (vgl. insofern RU, Tz. 57 a.E.).

6. Weil somit im Ergebnis keine Gesichtspunkte vorliegen, die die Vermutungswirkung durch die in der Vergangenheit praktizierte Vergütungsregelung widerlegen und damit eine Erhöhung des bisherigen Zuschlagstarifs i.H.v. 20 % auf den GEMA-Tarif WR-KS rechtfertigen würden, ist dieser Tarif nach wie vor als angemessen i.S.v. § 12 UrhWG anzusehen und damit nach billigem Ermessen i.S.v. § 16 Abs. 4 S. 3 UrhWG festzusetzen. In der Konsequenz sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass hierdurch eine unangemessene Gesamtbelastung zum Nachteil der Verwerter eintritt. Die Feststellung des Bundesgerichtshofs, dass die Belastungsgrenze je nach den Besonderheiten der unterschiedlichen Verwertungsvorgänge sowohl oberhalb als auch unterhalb einer 10 %-igen Beteiligung an den Bruttoeinnahmen liegen könne (vgl. RU, Tz. 66), hat also für den konkreten Streitfall keine Auswirkungen.

II. Nachdem, wie gerade gesehen, eine Erhöhung des Zuschlagstarifs nicht in Betracht kommt, scheidet auch eine stufenweise Erhöhung, wie sie von der Klägerin mit dem Hilfsantrag geltend gemacht wurde, aus.

III. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die vertragliche Übernahme einer Freistellungsverpflichtung sowohl dem gesetzlichen Leitbild als auch dem bisherigen Gesamtvertrag entspricht, weshalb es auch der Billigkeit entspricht, eine derartige Verpflichtung auch in den neuen Gesamtvertrag aufzunehmen (RU, Tz. 68-72). Konsequenterweise enthält der nunmehr festgesetzte Gesamtvertrag in Ziffer 3 eine entsprechende Regelung.

IV. Der Bundesgerichtshof hat schließlich die durch den Senat festgelegte Regelung im Gesamtvertrag zur Vertragsdauer gebilligt (vgl. RU, Tz. 79), so dass diese in Rechtskraft erwachsen ist. Entsprechend geht das Begehren des Beklagten, die Regelung in der Interimsvereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Beginns einer etwaigen erhöhten Vergütungsverpflichtung (Erhöhungen der Vergütungen werden frühestens zum 1. Januar des Jahres wirksam, das auf die Rechtskraft des Urteils folgt) auch im Gesamtvertrag zu berücksichtigen, von vornherein ins Leere. Ohnehin wurde durch den Senat eine Erhöhung der Vergütung im Vergleich zur bisherigen Regelung nicht festgesetzt (s.o.) und wäre der Beklagte durch die insofern vorrangige Regelung in der Interimsvereinbarung in jedem Fall hinreichend geschützt.

C.

I. Die Kostenentscheidung hinsichtlich Klage und Widerklage ergibt sich aus § 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO, da mangels Erhöhung der Vergütung einerseits und aufgrund rechtskräftiger Abweisung der Widerklage durch den Bundesgerichtshof andererseits die Klägerin und der Beklagte jeweils in vollem Umfang unterlegen sind. Die Aufnahme der Freistellungsklausel in den Gesamtvertrag wirkt sich auf die Verfahrenskosten nicht aus. Soweit die Klägerin vor der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 23.02.2012 in Richtung auf den Tarif WR-T-BAL die Klage zurückgenommen hat (§ 269 Abs. 1 ZPO), würde sich dies auf die Kostenentscheidung lediglich in geringem Umfang auswirken, so dass § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO Anwendung findet. Die Kostenfolge der Nebenintervention ergibt sich aus §§ 101 Abs. 1, 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO.

II. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

III. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO) und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Rechtssache erfordert, wie die Ausführungen unter A. und B. zeigen, lediglich die Umsetzung der Feststellungen des Bundesgerichtshofs in seinem RU vom 18.06.2014 für den streitgegenständlichen Fall.

IV. Die Streitwertfestsetzung im Anschluss an diejenige des Senats im SU vom 27.09.2012 (S. 53 f. = lit. F.) berücksichtigt den Umstand, dass sowohl über die Widerklage als auch über (wertmäßig nicht beträchtlich ins Gewicht fallende) Teile der Klage aufgrund der Zurückweisung der entsprechenden Revisionen durch den Bundesgerichtshof bereits rechtskräftig entschieden wurde.



Retzer
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht



Lehner
Richter
am Oberlandesgericht



Dr. Decker
Richter
am Oberlandesgericht

Beglaubigt.



München, den 10 NOV. 2015
Büroangestellte der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts München:



Rührer
Justizangestellte